

EUROPASPIEGEL

Oktober 2024



Inhalt

Europa nach der Wahl – Ausblick auf die neue Legislaturperiode 2024 – 2029

Zehn BDE-Forderungen für die neue EU-Legislatur
Konstituierung der Europäischen Kommission
Konstituierung des Europäischen Parlaments
Europäischer Rat – Strategie und ungarische Ratspräsidentschaft

Themen

Draghi-Bericht – Stärkere Kreislaufwirtschaft ist ein Eckpfeiler für die europäische Wettbewerbsfähigkeit
BDE-Forderung zur Vermeidung von Bränden in Entsorgungsanlagen durch falsch entsorgte Batterien
Verpackungsverordnung – Endgültige Annahme steht kurz bevor
Abfallverbringungsverordnung – Europäische Kommission verschärft Regeln für E-Schrotte
Vorschlag für eine Altfahrzeugverordnung – Kompromisstext der belgischen Ratspräsidentschaft
Critical Raw Materials Act – Verfahren zur Anerkennung strategischer Projekte durch die Europäische Kommission haben begonnen
Net Zero Industry Act – Verfahren zur Anerkennung strategischer Projekte durch die Europäische Kommission haben begonnen

Vorschlag für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz – Rat und Europäisches Parlament positionieren sich

Bewertung der Umsetzung der Nitratrichtlinie durch die Europäische Kommission

Verordnung für Lebensmittelkontakt-Kunststoffe – Kommissionsvorschlag gilt nicht mehr für Rezyklate

Kurznachrichten

Verordnung zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlust: Rat erarbeitet Position

Abfallende von Plastik: Veröffentlichung des JRC-Berichts zur Definition des Abfallendes steht kurz bevor

Abfallende von Papier – Einigung von Recyclingbranche und Papierherstellern als Voraussetzung für Kommissionsvorschlag

IMPRESSUM

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.

BDE Vertretung Brüssel

Dr. Christian Suhl, Geschäftsführer, Leiter der Brüsseler Vertretung

Rue de la Science 41, B-1040 Brüssel

Redaktionsschluss: 30 September 2024

Nachdruck und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BDE und mit Quellennachweis.

Zehn BDE-Forderungen für die neue EU-Legislaturperiode



Verbesserte Wettbewerbsbedingungen und die Unterstützung des Sekundärrohstoffmarktes müssen priorisiert werden.

Hintergrund

Mit dem Start der neuen EU-Legislaturperiode blickt der BDE mit großen Erwartungen nach Brüssel. Die letzten fünf Jahre haben wichtige Fortschritte auf dem Weg zu einer klimaneutralen und zirkulären Wirtschaft gebracht, die in der kommenden Legislatur gesichert und weiter ausgebaut werden müssen. Die Umsetzung des *Green Deals* z. B. steht noch in einigen Aspekten aus und Unternehmen müssen in die Lage versetzt werden, die Vorgaben umzusetzen, ohne dabei den Industrie- und Wirtschaftsstandort zu gefährden. Dafür wird die kommende Legislatur entscheidend sein. Um diese Entwicklung voranzutreiben, hat der BDE zehn zentrale Forderungen formuliert, die nachhaltige Fortschritte für die Kreislaufwirtschaft ermöglichen werden.

Ursula von der Leyen, die wiedergewählte Präsidentin der Europäischen Kommission, hat bereits im Juli einen Einblick in die Prioritäten ihrer neuen Amtszeit gegeben (siehe Artikel im Europaspiegel Oktober 2024), ebenso wie der Rat der Mitgliedstaaten seine Strategie festgelegt hat (siehe Artikel im Europaspiegel Oktober 2024) und die Fraktionen des Europäischen Parlaments sich politisch positioniert haben (siehe Artikel im Europaspiegel Mai 2024).

BDE-Forderungen

1. Schaffung von Anreizen zur Verwendung von Rezyklaten für Hersteller und die öffentliche Hand, um die Nachfrage zu stimulieren

Da Primärrohstoffe bzw. -produkte in der Regel günstiger sind als Rezyklate, bedarf es regulatorischer Anreize, um die Nachfrage nach Rezyklaten des hiesigen Marktes anzukurbeln. Vorgaben zum Einsatz von Rezyklaten liefern für die Recyclingunternehmen Investitionssicherheit in neue Anlagen auf hohem technologischem Niveau, wodurch die für Hersteller ausreichend Verfügbarkeit von Rezyklaten gewährleistet werden kann.

Dafür bedarf es aus Sicht des BDE einer rechtlichen Ausgestaltung des Endes der Abfalleigenschaft in allen mengenmäßig relevanten Stoffströmen. Konkret fordern wir:

- Mindestrezyklateinsatzquoten und finanzielle Anreize für die Verwendung von Rezyklaten bei der Herstellung von Produkten, etwa Entlastungen von Steuern und Abgaben (z. B. ermäßigte Mehrwertsteuersätze).
- Verordnungen zum Abfallende weiterer Stoffströme, die zügig verabschiedet werden.
- Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, bevorzugt Produkte zu beschaffen, die unter Verwendung von Rezyklaten hergestellt wurden und gut recyclebar sind.

Darüber hinaus müsste auch die Null-Schadstoff-Politik der Europäischen Kommission überdacht werden, um die Verwendung von Rezyklaten längerfristig zu ermöglichen. Strenge Grenzwerte für Schadstoffe wie PFAS in Produkten stehen der Verwendung von Rezyklaten bei der Produktion entgegen, da die Schadstoffe zeitverzögert in den Rezyklaten auftauchen und nicht immer ausgeschleust werden können. Zudem können sehr geringe Schadstoffkonzentrationen in Abfällen und Rezyklaten nur unter großem technischem Aufwand nachgewiesen werden. Deshalb fordert der BDE:

- Verlängerte Übergangsfristen für Rezyklate bezüglich der Einhaltung strengerer Grenzwerte.
- Grenzwerte auf einem Niveau, das Messungen mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.
- Risikobasierter Ansatz bei der Schadstoffpolitik, der für bestimmte Produktgruppen mit isolierten Schadstoffen und geringem Expositionsrisiko höhere Grenzwerte ermöglicht, so dass für diese Produkte auch längerfristig Rezyklate mit höheren Grenzwerten verwendet werden können.

2. Schutz vor unlauterem Wettbewerb aus Drittstaaten, um Recycling in der EU zu erhalten

Des Weiteren ist der Schutz der europäischen Kreislaufwirtschaft vor unlauterem Wettbewerb aus Drittstaaten erforderlich. Anderenfalls drohen Rezyklate aus der EU vom Markt verdrängt zu werden, mit der Folge, dass die Recyclinginfrastruktur zusammenbricht.

Insbesondere die Kunststoff-Recyclingindustrie in der EU steht unter dem Druck von Importen billiger Rezyklate aus Drittstaaten (Asien). Dabei handelt es sich entweder tatsächlich gar nicht um Rezyklate, sondern um günstige Primärstoffe, die fälschlich als Rezyklate deklariert sind, oder die Rezyklate sind aufgrund fehlender oder geringerer Umweltstandards in den Herkunftsstaaten wesentlich kostengünstiger herstellbar und dadurch billiger als Rezyklate aus der EU. Der BDE fordert daher:

- Gleiche bzw. vergleichbare Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards für Rezyklate aus der EU und Drittstaaten.
- Nachweispflichten bezüglich des Recyclings und der Einhaltung von Umwelt und Nachhaltigkeitsstandards für Rezyklate, die insbesondere auch für Rezyklate gelten, die aus Drittstaaten in die EU eingeführt werden.

3. Gesetzliche Verankerung des Vorrangs des mechanischen Recyclings vor dem chemischen Recycling von Kunststoffen

Zusätzlich droht das mechanische Recycling von Kunststoffen in der EU auch durch das chemische Recycling (innerhalb und außerhalb der EU) beeinträchtigt zu werden. Die bessere Vermarktbarkeit von chemisch recycelten Kunststoffen (da sie aus demselben Produktionsprozess wie Primärkunststoffe gewonnen werden und eine entsprechende Qualität

haben) in Verbindung mit den von der chemischen und kunststoffverarbeitenden Industrie geplanten Kapazitäten für chemisches Recycling droht eine Sogwirkung zu entfalten und dazu zu führen, dass auch mechanisch recycelbare Kunststoffabfälle dem chemischen Recycling zugeführt werden.

Das Umlenken mechanisch recyclebarer Abfälle in das chemische Recycling ist jedoch unter ökologischen Gesichtspunkten nicht zielführend, da die CO₂-Emissionen des chemischen Recyclings um ein Vielfaches höher sind als die des mechanischen Recyclings und der Output des chemischen Recyclings deutlich geringer ist. Damit erschwert es das Erreichen der Klimaziele. Daher fordern wir:

- Festschreibung des Vorrangs des mechanischen Recyclings gegenüber dem chemischen Recycling rechtsverbindlich im CEA oder durch eine Anpassung der Abfallhierarchie in Art. 4 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG.

4. Schaffung eines Schengen-Raumes für Abfälle und Ermöglichen des Exports von Verwertungsabfällen in Drittstaaten, um einen freien Markt für Abfälle zu gewährleisten

Für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ist die freie Verfügbarkeit und Handelbarkeit von Abfällen unbedingte Voraussetzung. Abfälle müssen unkompliziert und schnell dorthin verbracht werden können, wo die beste und hochwertigste Behandlung möglich ist und wo eine Nachfrage nach ihnen besteht. Dabei ist zu beachten, dass die Abfall- und Rezyklatmärkte nicht an den Außengrenzen der EU enden. Deshalb sind die Bestimmungen zur Abfallverbringung zu überarbeiten. Konkret fordert der BDE:

- Genehmigungsverfahren (Notifizierungen) nach der Abfallverbringungsverordnung zu vereinfachen und zu verkürzen.
- Verbringungsbeschränkungen für Abfälle zur Verwertung in Drittstaaten zu lockern.
- Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung, soweit Regelungen zum Abfallende bestimmter Stoffe noch nicht bestehen; Stoffe, die in einzelnen Mitgliedstaaten nicht (mehr) als Abfälle gelten, müssen bei der Verbringung aus diesen Staaten auch von den Empfangs- und Durchführstaaten als Nichtabfälle behandelt werden.

5. EU-weite einheitliche Bepreisung von Emissionen der Abfallbehandlung

Die durch die Abfallbehandlung entstehenden Emissionen sollten bepreist werden, um Anreize für eine möglichst klimaschonende Abfallbehandlung zu schaffen. Dabei ist die Abfallhierarchie nach Art. 4 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG zu berücksichtigen, d. h. eine Bepreisung der CO₂-Emissionen darf nicht dazu führen, dass eine nach der Abfallhierarchie niederwertigere Behandlungsoption kostengünstiger wird als höherwertige Behandlungsoptionen. Insbesondere darf die Deponierung von Abfällen, bei der das besonders klimaschädliche Methan entsteht, wirtschaftlich nicht attraktiver sein als die thermische Verwertung.

Um die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre zu senken, müssen zudem Maßnahmen gefördert werden, die CO₂ dauerhaft entfernen (*CCS, Carbon Capture and Storage* und *CCU, Carbon Capture and Utilisation*). Eine tragfähige klimaneutrale Wirtschaft kann nicht ohne eine funktionierende Kreislaufwirtschaft entstehen, die abgeschiedenes CO₂ nutzt, um neue Kohlenstoffquellen zu ersetzen. Es ist daher wichtig, die Nutzung von abge-

schiedenem CO₂ zu fördern. Ebenso muss der Beitrag der Kreislaufwirtschaft bei der Vermeidung und Verringerung von CO₂-Emissionen im Rahmen des EU ETS (EU Emissionshandelssystem) positiv berücksichtigt werden, um weitere Anreize für das Recycling und die Verwendung von Rezyklaten zu schaffen. Daher fordert der BDE:

- Aufnahme der thermischen Abfallbehandlung und der Deponierung von Abfällen in den europäischen Emissionshandel (EU ETS).
- Berücksichtigung von CCS und CCU und der CO₂-Einsparungen durch Recycling im EU ETS.

6. Schaffung eines Level-Playing-Fields mit der Primärindustrie, um Rezyklate wettbewerbsfähig zu machen

Energieintensive Unternehmen, die besonders stark vom internationalen Handel abhängig sind und bei denen die Gefahr der Standortverlagerung in Drittstaaten mit weniger strengen Umweltnormen besteht, können gemäß Ziffer 4.11 der Leitlinien für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen (KUEBLL) staatliche Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Abgaben auf Strom erhalten. Das betrifft etwa die Chemie- und Baustoffindustrie.

Recycling ist ebenfalls energieintensiv, Recyclingunternehmen können aber keine Ermäßigungen von Abgaben auf Strom erhalten, da sie nicht so stark dem internationalen Handel ausgesetzt seien und keinem Verlagerungsrisiko unterlägen. Dabei stehen sie mit ihren Rezyklaten insbesondere im Hinblick auf Kunststoffe und Baustoffe in unmittelbarem Wettbewerb zu Unternehmen, die fossile und mineralische Rohstoffe verwenden und von der Ermäßigung auf Stromabgaben profitieren können.

Diese Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Recyclingwirtschaft – insbesondere im Hinblick auf Kunststoffe – müssen beseitigt werden. Daher fordert der BDE:

- Änderung der KUEBLL dahingehend, dass Recyclingunternehmen Beihilfen erhalten können.

7. Konsequente, EU-weite Getrennsammlung von Abfällen und Verbot der Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle

Die sortenreine Erfassung und Sammlung unterschiedlicher Stoffströme (Kunststoff, Metall, Papier, Glas, etc.) ist eine Grundvoraussetzung für ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Recycling der Abfälle. Durch die Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle gehen wertvolle Stoffe dem Stoffkreislauf verloren. Die Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle verursacht durch die organischen Bestandteile der Abfälle besonders klimaschädliche Methanemissionen. Wir fordern deshalb:

- EU-weite Pflicht zur getrennten Sammlung weiterer Abfallarten und Stoffe wie Metall, Kunststoff, Papier und Textilien.
- EU-weites Verbot der Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle; es darf nur noch die Deponierung zuvor thermisch oder mechanisch-biologisch behandelter Abfälle mit weniger als 5% organischem Anteil zulässig sein.

8. Schutz der Recyclinginfrastruktur vor Zerstörung und Ausweitung der Herstellerverantwortung auf eine Haftung für besondere Gefährdungen

Lithium-Ionen-Batterien finden sich in einer Vielzahl von Konsumgütern und werden oft mit diesen im Restmüll entsorgt. Dadurch gehen

die in den Batterien enthaltenen strategischen Rohstoffe dem Stoffkreislauf verloren.

Vor allem aber verursachen die falsch entsorgten Batterien Brände in Abfallbehandlungsanlagen (siehe Artikel im Europaspiegel Oktober 2024) und -sammelfahrzeugen. Diese Brände haben ein solches Ausmaß erreicht, dass die Kosten für Brandschutzmaßnahmen einen erheblichen Anteil an den Investitionskosten für Anlagen ausmachen und Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen Probleme haben, ihre Anlagen zu wirtschaftlich tragfähigen Konditionen zu versichern. Der BDE fordert daher:

- Beteiligung der Hersteller und Inverkehrbringer von Produkten mit Batterien an den Kosten der von ihren Produkten im Entsorgungsprozess verursachten Schäden, etwa durch Zahlungen in einen Batterie-Fonds, aus dem Schäden in Entsorgungsanlagen gedeckt werden.
- Kurzfristige Einführung eines EU-weiten Batteriepfands, um die falsche Entsorgung von Batterien über den Restmüll einzudämmen; die Prüfung eines Pfandes bis Ende 2027 im Rahmen der Batterieverordnung genügt nicht.
- Inverkehrbringungsverbote für bestimmte Einweg-Produkte mit Batterien (z. B. Einweg-E-Zigaretten, elektronische Grußkarten, etc.).

9. Einrichtung einer EU-Kreislaufwirtschaftsagentur zur konsequenten Um- und Durchsetzung der europäischen Abfall- und Kreislaufwirtschaftspolitik

Der „*Early Warning Report*“ der Europäischen Kommission 2023 hat gezeigt, dass eine Vielzahl der Mitgliedstaaten die abfallpolitischen Ziele der EU nicht erreicht. Es bedarf daher der Schaffung geeigneter Strukturen, um den

Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-Vorgaben zu helfen und Verstöße und mangelhafte Umsetzung zu ahnden.

Dazu sind zusätzliche personelle und finanzielle Mittel nötig, die in einer speziellen organisatorischen Einheit gebündelt werden sollten. Daher fordert der BDE:

- Einrichtung einer Europäischen Kreislaufwirtschaftsagentur, deren Hauptaufgabe es ist, die Mitgliedsstaaten beim Umsetzen der Vorgaben zu unterstützen.

10. Förderung emissionsfreier Mobilität im Entsorgungsbereich

Abfälle werden überwiegend mit Lkw transportiert, angefangen bei der Sammlung an den Anfallstellen und dem Transport zu den Behandlungsanlagen durch Abfallsammelfahrzeuge über den Transport von Abfällen zwischen verschiedenen Abfallbehandlungsanlagen bis hin zum Transport der aufbereiteten Rezyklate oder Brennstoffe zu den Produktionsstätten bzw. thermischen Abfallbehandlungsanlagen.

Der Beitrag der Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft zum Klimaschutz und zur Dekarbonisierung der Wirtschaft könnte noch erheblich größer sein, wenn die Fahrzeugflotten der Entsorgungsbetriebe auf emissionsarme bzw. -freie Antriebe wie Strom oder Wasserstoff umgestellt würden. Die Mehrkosten für Lkw mit alternativen Antrieben im Verhältnis zu herkömmlichen Diesel-Lkw sind jedoch erheblich und können von den überwiegend mittelständischen Entsorgungsunternehmen nicht getragen werden – nicht zuletzt, weil die Kunden der Unternehmen, darunter insbesondere auch die Kommunen, nicht bereit sind, die damit verbundenen höheren Kosten über hö-

here Preise mitzutragen. Daher sind gezielte Förderprogramme für die Umstellung der Entsorgungswirtschaft auf emissionsarme bzw. emissionsfreie Fahrzeugflotten notwendig. Daher fordert der BDE:

- EU-Fördermittel, die zur Anschaffung von Entsorgungsfahrzeugen mit alternativen Antrieben bereitgestellt werden.

Neue EU-Legislaturperiode – Konstituierung der Europäischen Kommission

Nach den Europawahlen im Juni 2024 befindet sich das Exekutivorgan der Europäischen Union, die Europäische Kommission, in der Phase der Konstituierung.

Hintergrund

Die Europäische Kommission spielt eine zentrale Rolle innerhalb der EU und hat das alleinige Initiativrecht für Gesetzesvorschläge. Sie agiert ähnlich wie die Regierung im deutschen System, wird alle fünf Jahre neu gebildet und setzt sich aus 27 Vertretern, jeweils einer pro Mitgliedstaat, als Kollegium der Kommissare zusammen. Die parteipolitische und thematische Zusammensetzung des Kollegiums hängt von der Mehrheit im Europäischen Parlament, der Zusammensetzung des Rats der Mitgliedstaaten und dem gewählten Kommissionspräsidenten ab.

Nach den Europawahlen Anfang Juni 2024 ist die Europäische Kommission derzeit dabei, sich zu konstituieren. Im ersten Schritt hierfür wurde Ursula von der Leyen für ein zweite Amtszeit als Kommissionspräsidentin vom Rat vorgeschlagen und von den Europaabgeordneten bestätigt.

Kommissionspräsidentschaft

Ursula von der Leyen wurde von der Europäischen Volkspartei (EVP) als Spitzenkandidatin für die Europawahlen 2024 nominiert und

erhielt breite Unterstützung, was zu ihrer Bestätigung als Präsidentin der Europäischen Kommission im Juli 2024 führte. In ihrer Rede vor dem Europäischen Parlament und in ihren Prioritäten (siehe Artikel im Europaspiegel Oktober 2024) betonte sie die Absicht, den *Green Deal* vollständig umzusetzen und durch einen neuen *Clean Industrial Deal* (CID) zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu fördern. Ein zentrales Element ihrer Agenda ist die Einführung eines neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Stärkung des Marktes für Sekundärrohstoffe und zur Verbesserung des Binnenmarkts für Abfälle. Zudem sollen saubere und bezahlbare Energie für die Bürger und die Wirtschaft garantiert werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Bürokratieabbau und der Schaffung verbesserter Investitionsstrukturen zur Unterstützung nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklungen. Weitere Details zu den konkreten Maßnahmen werden in den künftigen Monaten ausgestaltet; der BDE hat allerdings seine Forderungen bereits umfänglich publiziert (siehe Artikel im Europaspiegel Oktober 2024).

Nach der Rede Ursula von der Leyens im Parlament äußerten sich die Vorsitzenden der Fraktionen und nationalen Delegationen. Während EVP, S&D, Renew, die Grünen und die EKR von der Leyens politische Prioritäten grundsätzlich unterstützten, lehnten die Linke, die Patrioten und die ESN ihre Vorhaben ab.

Nach der Bestätigung von Ursula von der Leyen durch den Rat und das Europäische Parlament steht ihr nun die Aufgabe bevor, das Kollegium der Kommissare zusammenzustellen, das ebenfalls von den Institutionen bestätigt werden muss.

Kollegium der Kommissare

Jeder Mitgliedstaat nominiert einen oder mehrere Kandidaten für das Kollegium der Kommissare. Diese Kandidaten wurden von der

Kommissionpräsidentin interviewt und erhalten, sollten sie ausgewählt werden, einen Arbeits- oder Themenbereich. Anfang September stellte von der Leyen die folgende Konstellation vor:



Anders als bei der von 2019 bis 2024 amtierenden Kommission mit acht Vizepräsidenten und drei Exekutiv-Vizepräsidenten, hat sich Ursula von der Leyen nun dafür entschieden, dass es sechs Exekutiv-Vizepräsidenten geben wird und 20 reguläre Kommissare, die den Exekutiv-Vizepräsidenten zugeordnet werden. Für die Kreislaufwirtschaft und die Entsorgungsbranche sind drei Kommissionsmitglieder von besonderer Bedeutung: die Schwedin Jessika Roswall als

Kommissarin für Umwelt, Wassersicherheit und eine wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft, der Franzose Stéphane Séjourné als Exekutiv-Vizepräsident für Wohlstand und Industriestrategie und die Spanierin Teresa Ribera als Exekutiv-Vizepräsidentin für einen sauberen, fairen und wettbewerbsfähigen Wandel. Alle drei Kommissionsmitglieder werden direkt und indirekt die Themen Umwelt, Industriepolitik und Wettbewerbsfähigkeit abdecken und werden in

weiten Teilen auch gemeinsam Projekte wie z. B. den *Clean Industrial Deal* und das Kreislaufwirtschaftsgesetz betreuen. Darüber hinaus wurde Exekutiv-Vizepräsidentin Teresa Ribera ausdrücklich mit der Umsetzung des *Green Deals* betraut.

Neben Roswall, Séjourné und Ribera werden voraussichtlich auch Wopke Hoekstra (Niederlande), als Kommissar für Klima, Net-Zero und sauberes Wachstum sowie Dan Jørgensen (Dänemark), als Kommissarin für Energie und Wohnungswesen und Valdis Dombrovskis (Lettland) als Kommissar für Wirtschaft und Produktivität sowie Implementierung und Vereinfachung wichtige Rollen für die Kreislaufwirtschaft spielen. Alle drei Bereiche, Bürokratieabbau, Binnenmarkt und Energiepolitik, sind aus Sicht des BDE wichtig für die Verwirklichung einer umfassenden Kreislaufwirtschaft. Beispielsweise muss es eine einheitliche Bepreisung von Emissionen aus der Abfallbehandlung geben, ein *Level-Playing-Field* für Sekundärrohstoffe mit den Primärrohstoffen geschaffen werden, etwa durch eine Anpassung der Leitlinien für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen (KUEBLL), damit auch Recyclingunternehmen von staatlichen Beihilfen in Form von Ermäßigungen für Abgaben auf Strom profitieren können. Zudem muss die Recyclinginfrastruktur in der EU vor Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu Rezyklaten aus Drittstaaten geschützt werden, z. B. durch Nachhaltigkeitsanforderungen und -nachweise an bzw. für Rezyklate aus Drittstaaten.

Nach der Vorstellung des Kollegiums durch Ursula von der Leyen am Dienstag, den 17. September 2024, wurde die Überprüfung durch die Europaabgeordneten eingeleitet. Hierbei muss sich jeder nominierte Kommissar Anhörungen in den korrespondierenden Ausschüssen des Europäischen Parlaments stellen sowie schriftliche Fragen beantworten. Die Ausschüsse haben an dieser Stelle die Macht, einzelne Kommissare zurückzuweisen. Sollte dieser Fall eintreten, muss der Kandidat vom betroffenen Mitgliedstaat ersetzt werden. Vor fünf Jahren scheiterten drei Kommissare am Europäischen Parlament und auch dieses Mal werden Konflikte erwartet – insbesondere, weil sich die Mitgliedstaaten geweigert haben, ausreichend weibliche Kommissare zu nominieren, worum Ursula von der Leyen die Mitgliedstaaten gebeten hatte, um Geschlechterparität im Kommissarskollegium zu ermöglichen. Abzuwarten bleibt, ob die Abgeordneten und Ausschussmitglieder auf einer paritätischen Besetzung der Europäischen Kommission bestehen werden; nach dem Rechtsruck im Europäischen Parlament erscheint es jedoch zweifelhaft, dass dieser Aspekt im Fokus stehen wird.

Der Abschluss des Verfahrens wird im November erwartet und die neue Legislaturperiode könnte somit offiziell zum 01. Dezember 2024 beginnen.

Zeitplan

- Konstituierung des Kollegiums der Kommissare: 2. Halbjahr 2024.
- Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission: Ende des 2. Halbjahres 2024.
- Amtsantritt der neuen Europäischen Kommission: 01. Dezember 2024.



Neue EU-Legislaturperiode – Konstituierung des Europäischen Parlaments

Nach den Europawahlen im Juni 2024 haben sich die Fraktionen im Europäischen Parlament formiert.

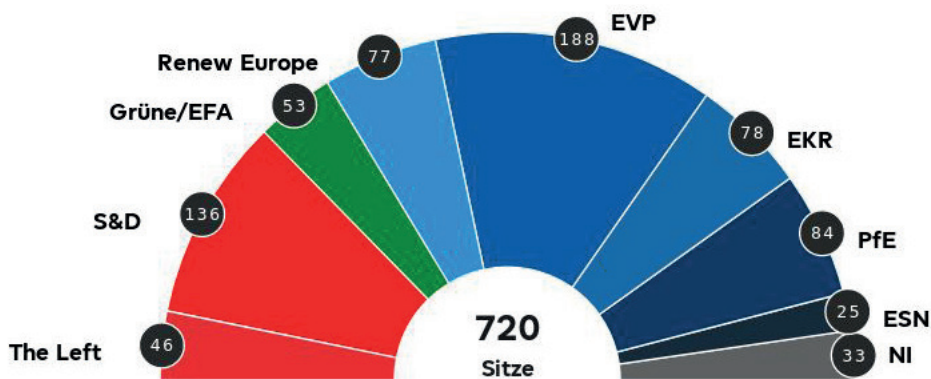
Hintergrund

Vom 06. bis zum 09. Juni 2024 fanden in den 27 Mitgliedstaaten der EU die Wahlen für das Europäische Parlament statt. Im Vorfeld hatten zahlreiche Forschungsinstitute ein klares Erstarken der rechten Fraktionen prognostiziert (siehe Artikel im Europaspiegel Mai 2024), welche sich bestätigten. Die finalen Wahlergebnisse der einzelnen Mitgliedstaaten wurden schrittweise bekannt gegeben und im Juli 2024 konstituierte sich das Europäische Parlament in seinen Fraktionen und Ausschüssen für die zehnte Legislaturperiode.

Wahlergebnisse

Europäisches Parlament 2024-2029
Konstituierende Sitzung

Als am Abend des 09. Juni die vorläufigen Ergebnisse bekannt gegeben wurden, jubelten die konservativen und rechten Parteien, während die linken ihre Verluste verarbeiten mussten. Als Wahlsieger ging eindeutig die konservative Europäische Volkspartei (EVP) hervor, die mit 188 Sitzen nicht nur stärkste Kraft wurde, sondern gegenüber der letzten Wahl 2019 auch 12 Sitze dazugewann. Damit stellt die EVP, mit Manfred Weber (CDU) an der Spitze, nun über 25% der Abgeordneten und hatte Anspruch auf einen Großteil der Spitzenämter, die neu zu besetzen waren. Neben der EVP gewannen auch die Patrioten für Europa (PFE), die aus der Identität & Demokratie Fraktion (ID) im Juli 2024 hervorging, zusätzliche Abgeordnete. Von 49 Sitzen am Ende der vorherigen Legislatur – in der sie die AfD mit 9 Abgeordneten ausgeschlossen hatten – erreichten die Patrioten nun 84 Sitze, was sie zur drittstärksten Kraft macht. Die wichtigsten Mitgliedsparteien der Patrioten sind unter anderem das französische Rassemblement National, die italienische Lega, die Freiheitliche Partei Österreichs und Orbans Fidesz Partei. Auch die Europäischen Konservativen und Reformer (EKR), die unter anderem von der



Quelle: Von Verian für das Europäische Parlament bereitgestellt

italienischen Fratelli d'Italia und der polnischen PiS (Prawo i Sprawiedliwość) gebildet werden, konnten die Zahl ihrer Sitze erhöhen und kommen nun auf 78 Abgeordnete für die neue Legislaturperiode. Beide Fraktionen, die Patrioten und die EKR, wurden allerdings durch die neu gegründete Fraktion Europa Souveräner Nationen (ESN) geschwächt. Diese neue Fraktion ist politisch rechts von der ehemaligen ID-Fraktion anzusiedeln und hat 25 Europaabgeordnete, sie überschreitet damit nur knapp die zur Bildung einer Fraktion nötige Zahl von 23 Abgeordneten, die aus sieben verschiedenen Mitgliedstaaten stammen müssen. Neben diesen Fraktionen konnte auch die Linke (GUE/NGL) Sitze hinzugewinnen, sie wuchs von 37 Abgeordneten auf 46 an. Trotzdem bleibt sie damit die zweitkleinste Gruppe im Europäischen Parlament.

Die größten Wahlverlierer waren die Parteien bzw. Fraktionen der Mitte und links der Mitte, abgesehen von der ganz links stehenden GUE/NGL. Die Sozialdemokraten (S&D) konnten zwar größere Verluste vermeiden und wurden mit 136 Sitzen die zweitstärkste Fraktion, jedoch mit deutlichem Abstand zur EVP. Die Liberalen, Renew Europe, mussten im Gegensatz dazu größere Verluste hinnehmen. Von den 102 Sitzen der letzten Legislatur konnten lediglich 77 verteidigt werden, wobei mit 10 Sitzen die Renaissance Partei von Emmanuel Macron in Frankreich innerhalb der Fraktion die größten Verluste erlitt. Die Fraktion der Grünen büßte ebenfalls fast zwanzig Abgeordnete ein und ist auf 53 Sitze geschrumpft. Durch diese Verkleinerung rutschen sie von ihrer Position als viertstärkste Kraft auf Platz sechs ab.

Für die Mehrheitsverteilung im Europäischen Parlament ergibt sich dadurch eine ähnliche Situation wie in der letzten Legislaturperiode, in der die EVP und S&D wahlweise mit Renew

und den Grünen (entweder 401 oder 377 Sitze von 720) eine Mehrheit bilden können. Im Vergleich zur vorhergehenden Legislaturperiode ist die Koalition zwar deutlich weniger robust, allerdings haben alle vier Fraktionen zusammen 454 Abgeordnete und könnten damit weiterhin alle legislativen Vorhaben verwirklichen. Eine solche großzügige Mehrheit zählt allerdings auf EU-Ebene weniger als auf nationaler, da die Fraktionsdisziplin geringer ist und die nationalen Parteien oft nach eigenen Interessen und Haltungen abstimmen¹. Auch aus diesem Grund hat sich Ursula von der Leyen im Vorfeld ihrer Wiederwahl zur Kommissionspräsidentin die Zusammenarbeit mit der EKR offengehalten.

Eine gründliche Zusammenfassung und Bewertung der politischen Ziele der Fraktionen für die kommende Legislaturperiode befindet sich im Europaspiegel vom Mai 2024 (siehe Artikel im Europaspiegel Mai 2024).

Ämterbesetzung

Mitte Juli traf sich das Europäische Parlament zur konstituierenden Sitzung und wählte erneut Roberta Metsola (EVP, Malta) zu Präsidentin des Europäischen Parlaments und Ursula von der Leyen zur Kommissionspräsidentin. Parallel zu diesen Wiederwahlen fanden auch für das Europäische Parlament wichtige Neubesetzungen statt. Zunächst konstituierten sich die Fraktionen, welche im Anschluss daran die Parlamentsausschüsse und ihre Mitglieder bestimmten, die dann Ende Juli ihre Vorsitzenden und Vize-Vorsitzenden festlegten. Deutsche Europaabgeordnete wurden in einigen Aus-

¹ z. B. hat sich die FDP bei der Wahl für die Kommissionspräsidentin dafür entschieden gegen Ursula von der Leyen abzustimmen, obwohl die Renew-Fraktion sie unterstützt hat.

schüssen in beteutende Funktionen (wieder) gewählt: beispielsweise wird der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz erneut von Anna Cavazzini (die Grünen) als Vorsitzende und von Christian Doleschal (EVP) als erster Vize-Vorsitzender geleitet. Auch im Ausschuss für Internationalen Handel wurde das langjährige Mitglied Bernd Lange (S&D) zum dritten Mal zum Vorsitzenden gewählt, während der Ausschuss für Wirtschaft und Währung Damian Boeselager (die Grünen) zum ersten Vize-Vorsitzenden wählte. Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hingegen wird künftig vom Italiener Antonio Decaro (S&D) geführt. Die Ausschussämter wurden damit für die erste Hälfte der Legislaturperiode festgelegt und werden Anfang 2027 neu vergeben.

Als erste wichtige Aufgabe werden die Ausschüsse die für die neue Kommission vorgeschlagenen Kommissare, deren Portfolio inhaltlich den Zuständigkeiten des jeweiligen Ausschusses entspricht, überprüfen (zur neuen Kommission siehe Artikel im Europaspiegel Oktober 2024). Hierbei dürfen die Ausschüsse die Kandidaten mit Hilfe von schriftlichen Fragen und im Rahmen öffentlicher Anhörungen befragen. Im Anschluss daran muss das vollständige Kollegium durch

das Plenum des Europäischen Parlaments offiziell bestätigt werden. Sobald die Kommission bestätigt ist, kann die legislative Arbeit der Europäischen Kommission beginnen.

Neben den Anhörungen der Europäischen Kommission, wird das Europäische Parlament auch die legislative Arbeit zu bereits laufenden Dossiers (beispielsweise die partielle Revision der Abfallrahmenrichtlinie oder die *Green Claims* Richtlinie) in Form von Trilogverhandlungen oder der Erarbeitung von Parlamentspositionierungen fortsetzen.

Zeitplan

- Öffentliche Anhörungen der potenziellen Kommissare durch die Ausschüsse: Oktober / November 2024.
- Bestätigung und Arbeitsaufnahme der Europäischen Kommission: voraussichtlich zum 01. Dezember 2024.



Europäischer Rat – Strategie für die neue EU-Legislaturperiode und ungarische Ratspräsidentschaft



Ende Juni 2024 einigten sich der Europäische Rat auf eine politische Strategie für die neue Legislaturperiode und Ungarn übernahm die Ratspräsidentschaft bis Ende 2024.

Aktuelle Entwicklungen

Die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten beschlossen am 27. Juni 2024 eine neue strategische Agenda, für die neue Legislatur. Die Strategie zielt darauf ab, Europa souveräner zu machen und es besser auf geopolitische Herausforderungen vorzubereiten. Chancen auf dem heimischen Markt bieten sich hierfür vor allem im Energiesektor: Die Abhängigkeit von Importen aus Drittstaaten soll zu-

gunsten einer nachhaltigen Infrastruktur abgebaut werden – ganz im Sinne des *Green Deals*.

Wesentliche Inhalte

Strategie des Rats

Der Rat der Mitgliedstaaten hat sich zum Ziel gesetzt, die Achtung von Recht und Gesetz im internationalen Kontext zu fördern, insbesondere angesichts des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine. Um die europäische Sicherheit und Werte zu schützen, sollen die Verteidigungsfähigkeiten durch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und verstärkte Investitionen im Verteidigungssektor ausgebaut werden.

Zudem sieht der Rat den freien Binnenmarkt als zentrale Stärke der Union und strebt an, Handelsbeziehungen innerhalb der EU und mit Drittstaaten, insbesondere in den Bereichen Energie und Telekommunikation, weiter zu vertiefen. Der *Green Deal*, mit dem Ziel, bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden, bleibt ein zentraler Schwerpunkt, wobei ein grenzüberschreitender Energiemarkt als Voraussetzung gilt. Gleichzeitig setzt der Rat hier auch auf eine ressourceneffizientere und kreislauforientierte Wirtschaft, um nachhaltiges Wachstum zu fördern.

Um Investitionen und Innovationen zu unterstützen, sollen bürokratische Hürden abgebaut und Genehmigungsverfahren für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Start-ups vereinfacht werden. Alle diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit und den Wohlstand der EU langfristig zu sichern.

Ratspräsidentschaft: Ungarn

Der Vorsitz im Rat wird von den EU-Mitgliedstaaten nacheinander in einem Turnus von sechs Monaten wahrgenommen. Während dieser sechs Monate leitet der Vorsitz die Sitzungen und Tagungen auf allen Ebenen des Rates und trägt zur Kontinuität der Arbeit der EU im Rat bei. Im Juli übernahm Ungarn von Belgien den Ratsvorsitz. In Vorbereitung auf ihre Ratspräsidentschaft hat [Ungarn einen Plan](#) für die sechs Monate veröffentlicht.

Während seiner Ratspräsidentschaft möchte Ungarn mehrere Initiativen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft vorantreiben, vorwiegend die (partiellen) Überarbeitungen der Abfallrahmenrichtlinie (siehe Artikel im Europaspiegel Mai 2024) und der Altfahrzeugverordnung (siehe Artikel im Europaspiegel Oktober 2024) sowie die neue *Green-Claims*-Richtlinie (siehe Artikel im Europaspiegel Februar 2024). Darüber hinaus will die ungarische Regierung den EU-Aktionsplan zur Reduzierung von Abfall und zur nachhaltigen Ressourcennutzung in Bereichen wie Elektronik, Textilien, Kunststoffen und Bauwesen unterstützen. Erwartet wird, dass die Trilogverhandlungen für die Abfallrahmen- und *Green-Claims*-Richtlinien noch bis Ende 2024 begonnen und möglicherweise auch beendet werden. Sollte das nicht möglich sein, würde die polnische Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2025 die Verhandlungen weiterführen.

Bewertung

Strategie des Rats

Der BDE begrüßt, dass der Rat der EU beim Thema Nachhaltigkeit die Förderung einer zirkulären Wirtschaft betont. Er hofft, dass der Ministerrat dies als Ko-Gesetzgeber bei der EU-Rechtssetzung beherzigt – ein Prozess, den der BDE eng begleitet.

Der Verband ist ebenso erfreut darüber, dass sich der Europäische Rat für den Abbau von Bürokratie bei Genehmigungsverfahren ausspricht, kommt es doch gerade im Bereich der Entsorgungswirtschaft aufgrund von langen Verwaltungsprozessen zu erheblichen Verzögerungen in den Abläufen. Einem solchen Bekenntnis von Ratsseiten ist besondere Bedeutung zuzumessen, sind es doch die nationalen Behörden des Rates, die die Verfahren leiten und deren Dauer maßgeblich beeinflussen. Der BDE wird hier daraufhin wirken, dass es nicht bei einem bloßen „Lippenbekenntnis“ bleibt.

Auch in der kommenden Legislatur wird sich der BDE außerdem dafür einsetzen, dass Energie aus Recyclingprozessen als nachhaltige Energiequelle im Rahmen der Förderrichtlinien (RED, Erneuerbare-Energien-Richtlinie, siehe Artikel im Europaspiegel Oktober 2023) Berücksichtigung findet. Wenn die Klimaziele bis 2050 erreicht werden sollen, ist den EU-Gesetzgebern zu mehr Diversität zu raten und nicht ausschließlich auf Wind und Solar zu setzen. So konnten sich die Branchenverbände bereits erfolgreich für die Aufnahme von Recyclingprozessen in die Taxonomie-Verordnung einsetzen.

Ratspräsidentschaft: Ungarn

Der BDE begrüßt, dass die ungarische Ratspräsidentschaft zahlreiche wichtige Gesetzesinitiativen im Bereich der Kreislaufwirtschaft als prioritär einstuft und voranbringen will. Auffällig ist, dass die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle als für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft wesentliche Gesetzesinitiative im Programm der ungarischen Ratspräsidentschaft keine Erwähnung findet. Wahrscheinlich liegt das jedoch nur daran, dass sich der im Trilog zwischen Parlament und Rat ausgehandelte Text bereits in der sprachjuristi-

schen Prüfung und Übersetzung befindet und die ungarische Ratspräsidentschaft von einer problemlosen Verabschiedung und Bestätigung des finalen Textes durch das Parlament und den Rat ausgeht und dem Dossier daher keine besondere Beachtung mehr schenkt.

Zeitplan

- Ungarische Ratspräsidentschaft: 01. Juli bis 31. Dezember 2024.
- Polnische Ratspräsidentschaft: 01. Januar bis 30. Juni 2025.



Draghi-Bericht – Stärkere Kreislaufwirtschaft ist ein Eckpfeiler für die europäische Wettbewerbsfähigkeit



Der BDE begrüßt die Ergebnisse des Wettbewerbsberichts von Mario Draghi.

Hintergrund

In ihrer Rede zur Lage der Union 2023 stellte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen fest, dass die Wettbewerbsfähigkeit Europas in den letzten Jahren gelitten habe. Als Reaktion darauf kündigte sie an, dass Mario Draghi, ehemaliger Präsident der Europäischen Zentralbank und zwischenzeitlicher italienischer Ministerpräsident, beauftragt werde, einen Bericht zur Wettbewerbsfähigkeit der EU zu erstellen und darin auch mögliche Verbesserungsmaßnahmen vorzustellen. Dieser Bericht wurde Anfang September der Öffentlichkeit vorgestellt.

Wesentlicher Inhalt

Die Einschätzung der Wettbewerbsfähigkeit der EU fällt im Bericht insgesamt wenig positiv aus: geringes Wachstum, fehlende Innovationskraft und rückläufige Investitionen setzten die EU im globalen Vergleich unter Druck, während China

und die USA zunehmend dominierten. Aus diesem Ergebnis extrapoliert Draghi drei konkrete Bereiche, in denen Verbesserungen eintreten müssen, damit Europa im weltweiten Wirtschaftswettstreit nicht vollends zurückbleibt.

Erstens müsse die Innovationslücke zu den USA und China geschlossen werden. Vor allem bei fortschrittlichen Technologien scheitere Europa oft daran, seine Stärken in global wettbewerbsfähige Industrien zu übertragen. Viele Start-ups wanderten deshalb in Drittstaaten ab. Zweitens betont der Bericht die Notwendigkeit eines Plans, der die Dekarbonisierung noch enger mit der Wettbewerbsfähigkeit Europas verknüpft. Insbesondere die hohen Energiepreise belasteten europäische Industrien, sodass eine Balance zwischen ambitionierten Klimazielen und einer wettbewerbsfähigen Industriepolitik erforderlich sei. Drittens macht Draghi auf die Abhängigkeit von kritischen Rohstoffen und digitalen Technologien aus dem Ausland aufmerksam, die Europa anfälliger für geopolitische Instabilitäten machten.

Mario Draghi betont auch die Schlüsselfunktion der Kreislaufwirtschaft für langfristiges Wirtschaftswachstum und Nachhaltigkeit. Durch

die Förderung von Wiederverwendung, Recycling und Abfallreduktion könne das Kreislaufmodell das Wachstum vom Ressourcenverbrauch entkoppeln, Innovationen vorantreiben und Kosten senken. Der Bericht hebt die Notwendigkeit unterstützender Regulierung, von Investitionen in kreislauforientierte Technologien und einer Harmonisierung regionaler Politiken hervor, um die Zusammenarbeit zu fördern.

Zudem sieht der Bericht die Kreislaufwirtschaft als Quelle für die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere im Recycling und der Wiederaufbereitung, und als entscheidenden Faktor im Kampf gegen den Klimawandel durch die Reduzierung von CO₂-Emissionen. Als Herausforderungen werden hohe Übergangskosten und mangelnde Infrastruktur benannt und es wird betont, dass die Überwindung dieser Hürden entscheidend für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit und ökologische Resilienz der EU-Wirtschaft sei.

Aktuelle Entwicklungen

Mit der Neubesetzung der Europäischen Kommission hat die wiedergewählte Präsidentin Ursula von der Leyen den designierten Kommissaren den Auftrag erteilt, die Erkenntnisse und Empfehlungen von Mario Draghi in ihre politischen Strategien einfließen zu lassen (siehe Artikel im Europaspiegel Oktober 2024). Wie genau diese Forderungen in zukünftigen Gesetzesinitiativen oder politischen Maßnahmen umgesetzt werden, bleibt jedoch abzuwarten.

Bewertung

Der BDE begrüßt den Draghi-Bericht zur Wettbewerbsfähigkeit, der die Kreislaufwirtschaft als Schlüssel für Klimaschutz und Ressourcen-

sicherheit erkennt. Ohne eine funktionierende Kreislaufwirtschaft wird es unmöglich, effektiven Klimaschutz zu betreiben und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu sichern. Insbesondere der Wirtschaftsstandort wird auch durch überbordende Genehmigungsverfahren und Bürokratielasten verschlechtert, daher fordert der BDE eine europäische Kreislaufwirtschaftsagentur, bei der die Administration einfach und zentral geregelt wird.

Auch der Sekundärrohstoffmarkt benötigt stärkere Anreize, da Unternehmen der Kreislaufwirtschaft derzeit oft nicht mit Primärrohstoffherstellern mithalten können. Ein Hebel hierfür wäre, die öffentliche Hand dazu zu verpflichten, verstärkt nachhaltige –, d.h. unter Einsatz von Rezyklaten hergestellte – Produkte zu beschaffen. Außerdem muss die europäische Recyclingwirtschaft vor unlauterem Wettbewerb aus Drittstaaten in Form von fälschlicherweise als Rezyklate ausgewiesenen Primärstoffen oder Rezyklaten, die infolge geringer Energiekosten und niedrigerer Umweltstandards erheblich billiger sind, geschützt werden. Dazukönnten Nachweise zum Recyclingprozess und Nachhaltigkeitsanforderungen an Rezyklate und Produkte dienen, so dass Rezyklate und Produkte aus Drittstaaten unter Umweltstandards hergestellt sein müssen, die den in der EU geltenden Standards entsprechen.

BDE-Forderung zur Vermeidung von Bränden in Entsorgungsanlagen durch falsch entsorgte Batterien

Eine immer weiter steigende Anzahl an Geräten und Produkten des täglichen Gebrauchs werden mit Batterien und Akkumulatoren ausgestattet, um dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach mehr Unabhängigkeit und Mobilität zu entsprechen. Häufig werden diese Geräte und die in ihnen enthaltenen Batterien jedoch falsch entsorgt. Sie landen als Fehlwürfe im Rest-, Verpackungs- oder auch Gewerbemüll und damit in den Abfallsammelfahrzeugen und Sortier- und Behandlungsanlagen der Entsorgungswirtschaft – dort verursachen sie Brände mit gravierenden Sachschäden. Die Problematik stark steigender Fälle von Bränden in Entsorgungsfahrzeugen und -anlagen stellt eine extreme Belastung für die Kreislaufwirtschaft dar und gefährdet die Entsorgungsinfrastruktur und damit die Entsorgungssicherheit. Es besteht dringender Handlungsbedarf.



Hintergrund

Steigende Anzahl von Brandereignissen

Die insbesondere brandursächlichen Lithium-Ionen-Batterien befinden sich in einer Vielzahl von Elektrogeräten des täglichen Bedarfs, von Laptops, Mobiltelefonen und Tablets, bis hin zu elektrischen Zahnbürsten, Einweg-E-Zigaretten und sogar Schuhen, Spielzeug und Grußkarten. Durch falsche Entsorgung dieser Produkte gelangen die Batterien in den Restmüll und in getrennt erfasste Abfallströme, wo sie durch physische Beanspruchung (z. B. Verdichtung

in der Müllpresse) in Brand geraten und Entsorgungsfahrzeuge sowie Abfallbehandlungsanlagen in Brand setzen. Diese Brände führen regelmäßig zu sehr großen Personen- und Sachschäden.

Infolge der Verschiedenheit der Produkte, welche die brandverursachenden Batterien enthalten, finden sich letztere in sämtlichen Abfallströmen wieder und verursachen damit auch in den verschiedensten Abfallbehandlungsanlagen regelmäßig Brände. Konkret handelt sich um hierbei um regelmäßig wiederkehrende Brandereignisse in Entsorgungsfahrzeugen, auf Wertstoffhöfen sowie in Anlagen zur Behandlung von Restabfällen, Verpackungsabfällen, Altpapier und gewerblichen Abfällen. Zur Verdeutlichung des Gefährlichkeitsgrades ist hervorzuheben, dass es keineswegs mehrerer falsch entsorgter Batterien bedarf, um extrem hohe Schäden zu verursachen: bereits eine einzige Batterie ist in der Lage, eine gesamte Abfallbehandlungsanlage niederzubrennen¹.

In Deutschland gibt es täglich bis zu 30 Brandereignisse. Allein die Tatsache, dass diese häufig frühzeitig von den Mitarbeitern der Anlagen bekämpft werden, führt dazu, dass es nicht zu einer Brandausbreitung und damit einer Erfassung in den Statistiken von Polizei und Feuerwehr kommt. Dabei sind Lithium-Ionen-Akkumulatoren ursächlich für schätzungsweise 80% der Brände in Entsorgungsfahrzeugen und -anlagen².

Bei den Batteriebränden handelt es sich um ein europaweites Problem: in Frankreich hat sich die Zahl der gemeldeten Brände in den Abfallentsorgungsanlagen im Zusammenhang mit Lithiumbatterien oder Elektronikschrott zwischen 2019 und 2023 verdoppelt³, während in Österreich für den Zeitraum von 2007 bis 2017

von mindestens 1.500 Brandereignissen ausgegangen werden kann⁴. Für Großbritannien hat der *National Fire Chiefs Council* (NFCC), die berufsständische Vertretung der britischen Feuerwehr und des Rettungsdienstes, gar über 1.200 Batteriebrände in Abfallsammelfahrzeugen und auf Mülldeponien im Jahr 2023 gemeldet⁵.

Auswirkungen der Brände auf die Entsorgungssicherheit

Die zunehmenden Brandereignisse führen zu erheblichen Schäden an Abfallbehandlungsanlagen und -Sammelfahrzeugen, zu Umweltbeeinträchtigungen durch Emissionen und zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben der auf den Sammelfahrzeugen und in den Anlagen eingesetzten Mitarbeiter, anderer Verkehrsteilnehmer und Anwohner sowie der Mitarbeiter der Feuerwehren. Darüber hinaus führen sie auch zu stetig steigenden Versicherungskosten und Kosten für Brandschutzrichtungen. Inzwischen haben Entsorgungsbetriebe sogar Schwierigkeiten, überhaupt noch Versicherungsschutz für ihre Anlagen zu be-

¹ Thomas Nigl, Therese Elisabeth Schwarz, Cornelia Walch, Mirjam Baldauf, Bettina Rutrecht und Roland Pomberger, Characterisation and material flow analysis of end-of-life portable batteries and lithium-based batteries in different waste streams in Austria, *Waste Management & Research* 2020, Vol. 38(6) 649–659, 657).

² [EUWID, Verbändeumfrage: Lithium-Akkus verursachen fast 80 Prozent der Brände in Abfallbehandlungsanlagen, 03.05.2024.](#)

³ [Politico, Electric toothbrushes and light-up sneakers are setting France on fire, 29.08.2024.](#)

⁴ Thomas Nigl, Roland Pomberger, Brandrisiko durch Lithium-Ionen-Batterien: Sind unsere Anlagen noch versicherbar?, in: Holm, Thomé-Kozmiensky, Goldmann, Friedrich (Hrsg.).

⁵ [NFCC, Over 1,200 battery fires in bin lorries and waste sites across the UK in last year, 10.05.2024.](#)

kommen, was Betriebseinstellungen nach sich zieht. Nach größeren Schadensereignissen verweigern Versicherungsunternehmen oft eine weitere Versicherung oder setzen die Prämie und den Eigenanteil so hoch an, dass er für die überwiegend mittelständischen Unternehmen nicht mehr tragbar ist. So wird die Recyclingwirtschaft mittlerweile mit einem fast doppelt so hohen Schadensatzfaktor im Vergleich zu anderen ebenfalls brandgefährdeten Wirtschaftsbereichen, wie z.B. der Holzverarbeitenden Industrie, bewertet. Die steigenden Kosten für Versicherungen und Brandschutz machen die Aufbereitung von Abfällen wirtschaftlich unattraktiv. Auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten haben die Entsorgungsunternehmen aufgrund der hohen Anzahl an Batteriebränden Schwierigkeiten, noch Versicherungen für Ihre Anlagen zu erhalten. Presseberichten zufolge werden beispielsweise in der belgischen Region Flandern Entsorgungsanlagen aufgrund des hohen Brandrisikos ab 2025 zum Teil keinen Versicherungsschutz mehr erhalten⁶.

Ohne Gegenmaßnahmen werden bei dieser Entwicklung die Entsorgungs- und Recyclingdienstleistungen auf Dauer nicht aufrechterhalten werden können – ein wichtiger Teil der kritischen Infrastruktur und Daseinsvorsorge würde wegbrechen – die europäische Entsorgungssicherheit steht auf dem Spiel.

Weiter steigende Zahl von Bränden zu erwarten

In diesem Kontext ist zusätzlich zu betonen, dass dies erst der Beginn einer Entwicklung ist, denn noch ist der Anteil von Lithium-Ionen-Akkus in der Altbatteriemenge relativ niedrig. Er wird aufgrund der Marktentwicklungen und der fortschreitenden Digitalisierung rasant steigen und die Brandrisiken damit weiter erhöhen.

Die Menge der in der EU in Verkehr gebrachten Gerätebatterien und -akkumulatoren ist von 162.000 Tonnen 2009 auf 241.698 Tonnen 2021 gestiegen⁷. Allein in Deutschland wuchs der Markt 2023 um mehr als 32% auf rund 23,2 Milliarden Euro. Ganz maßgeblicher Wachstumstreiber war hierbei wie schon im Vorjahr der Absatz von Lithium-Ionen-Batterien (18,9 Mrd. Euro)⁸. Auch werden allein in Deutschland schätzungsweise mehr als 5 Millionen Einweg-E-Zigaretten pro Woche konsumiert⁹, ohne dass es dafür Rücknahmesysteme gibt.

Falsche Entsorgung von Batterien aus mangelndem Bewusstsein der Verbraucher

Ursächlich für die Brandereignisse sind falsch entsorgte Batterien. Verbrauchern ist häufig nicht bewusst, dass es sich bei bestimmten Produkten um batteriebetriebene Geräte handelt, die gesondert zu entsorgen sind (z.B. elektronische Grußkarten, Spielzeug). Obwohl Systeme zur Getrenntsammlung und Rücknahme von Batterien eingeführt wurden, gelangen zum Beispiel in Österreich nach wie vor sehr große Mengen an Altbatterien in verschiedene Abfallströme, allen voran im Restmüll¹⁰.

⁶ Politico, [Electric toothbrushes and light-up sneakers are setting France on fire, 29.08.2024](#)

⁷ Eurostat, [Waste statistics - recycling of batteries and accumulators](#).

⁸ ZVEI e. V. (Verband der Elektro- und Digitalindustrie), [Faktenblatt Wachstumsmarkt Batterien 2023](#).

⁹ Verbraucherzentrale Hamburg 2023: [Einweg-E-Zigaretten – übel für die Umwelt!](#)

¹⁰ Thomas Nigl, Therese Elisabeth Schwarz, Cornelia Walch, Mirjam Baldauf, Bettina Rutrecht und Roland Pomberger, Characterisation and material flow analysis of end-of-life portable batteries and lithium-based batteries in different waste streams in Austria, Waste Management & Research 2020, Vol. 38(6) 649–659, 657

In Großbritannien wurden Hochrechnungen zu Folge im Jahre 2023 ca. 6 Milliarden Batterien entsorgt, darunter über 1,1 Milliarden Elektrogeräte, die versteckte Lithium-Ionen-Batterien enthalten¹¹. Schließlich kannten lediglich 7% der Teilnehmer einer Umfrage des deutschen Elektro-Altgeräte-Registers (der mit der Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes betrauten Stelle) das Symbol, welches darauf hinweist, dass Batterien/Elektrogeräte nicht im Restmüll entsorgt werden dürfen¹².

Forderungen

Wie bereits angerissen, sind die Folgen der Batteriebrände gravierend: es entsteht Lebensgefahr für die Fahrer der Sammelfahrzeuge, für Anwohner und Verkehrsteilnehmer und nicht zuletzt für die Mitarbeiter der betroffenen Anlage und der Feuerwehren. Zudem kann das Recycling und damit eine nachhaltige Rohstoffbasis zur Verbesserung der Ökobilanz der EU-Wirtschaft und zur Verringerung der Abhängigkeit von Rohstoffimporten nicht gewährleistet werden, wenn hochwertige Recyclinganlagen Brandereignissen zum Opfer fallen und für die Aufbereitung der Abfälle zu Sekundärrohstoffen nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit wird die Erreichung der Klima- und Umweltziele der EU gefährdet.

Aus Sicht des BDE müssten daher kurzfristig mehrere Maßnahmen getroffen werden, um die fehlerhafte Entsorgung von Batterien und Produkten mit Batterien zu unterbinden und die Gefahr von Bränden zu minimieren und die Entsorgungsunternehmen finanziell zu entlasten, um Recycling weiterhin betreiben zu können. Diese Maßnahmen könnten zu einem großen Teil im Rahmen des geplanten Europäischen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (*Circular Economy Act*) oder durch eine zielgerichtete, kurz-

fristige Änderung der Batterieverordnung (EU) 2023/1542 umgesetzt werden.

Allen voran fordert der BDE die Einführung eines Pfandrückgabesystems, um die Rückgabe von Batterien und kleinen akkubetriebenen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (insbesondere elektronischen Geräten) und ihre Zuführung zum Recycling zu fördern. Um die sachgerechte Sammlung und Entsorgung von Lithiumbatterien zu gewährleisten, bedarf es der Einführung einer Pfandpflicht, die einen finanziellen Anreiz direkt beim Endverbraucher schafft, indem sie Batterien einen Wert beimisst. Allein hierdurch können die notwendige Lenkungswirkung hin zur Erhöhung der Sammelbereitschaft und sachgemäßen Rückführung verlässlich erreicht sowie brandgefährliche Fehlwürfe vermieden werden¹³. Elektro- und Elektronikgeräte sind dazu so zu konzipieren, dass Batterien und Akkumulatoren durch den Endnutzer einfach ausbaubar sind¹⁴. Starke Sammelquoten, wie im Vorschlag der Batterie-Verordnung vorgesehen, sind nur dann erreichbar, wenn ein Sammelanreiz direkt bei den Endverbrauchern geschaffen wird.

Zudem liegt angesichts der bevorstehenden Ressourcenknappheit die Gewährleistung einer stabilen Rohstoffversorgung mit Rezyklat im strategischen Interesse der europäischen Batterieproduktion sowie der gesamten europäischen Industrie.

¹¹ [NFCC, Over 1,200 battery fires in bin lorries and waste sites across the UK in last year.](#)

¹² [Stiftung Elektro Altgeräte-Register, Trendbarometer 02/2023.](#)

¹³ [Henning Wilts, Wuppertal Institut, „Pfand auf alles“ – eine Lösung für geschlossene Wertstoffkreisläufe in einer Kreislaufwirtschaft?](#)

¹⁴ [Afnun, Digitaleurope, Recharge et al, Joint position paper – Removable, replaceable, and repairable batteries.](#)

Die Sicherstellung der Rückführung von Batterien an ihrem Lebensende verringert langfristig die Abhängigkeit von Rohstoffimporten aus Drittstaaten. Die Sammlung von Altbatterien ist notwendig, um ein stabiles Rohstofflager zu schaffen und eine zuverlässige und wettbewerbsfähige Versorgung mit Rohstoffen für die Produktion von neuen Batterien in Europa zu gewährleisten.

Daneben sollten ausnahmsweise – und dann nur für bestimmte Einwegprodukte mit Batterien – Inverkehrbringungsverbote eingeführt werden, etwa für Einweg-E-Zigaretten. Belgien und Frankreich haben bereits EU-rechtskonforme Verbote für so genannte „Einwegvapes“ erlassen – eine Ausweitung auf EU-Ebene erscheint im gemeinsamen europäischen Binnenmarkt als sehr sinnvoll.

Außerdem ist die Einführung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung erforderlich, in dem die Hersteller von Batterien und batteriebetriebenen Elektrogeräten einen bestimmten Betrag pro in Verkehr gebrachtem Gerät bzw. Batterie in einen Fonds einzuzahlen haben. Durch diesen Fonds sollten die den Entsorgungsunternehmen aufgrund der Brandgefahren und infolge der Batteriebrände entstehenden Kosten getragen werden. Hierzu zählen Vorsorgekosten, Kosten im Brandfall (Entsorgungs-, Reinigungs-, Wiederaufbaukosten), die durch Vertragsverletzungen entstehenden Kosten, Verwaltungskosten (Logistik, Sicherstellung der Entsorgungssicherheit) sowie Kosten für Informations- und Öffentlichkeitskampagnen und für die Verbesserung der Erfassungssysteme. Zudem sollte der Fonds Kosten für Investitionen in den Brandschutz (Technik, Infrastruktur, Umbau, Betrieb, Personal) ebenso erfassen wie Versicherungskosten durch höhere Prämien und Nachsorgekosten.

Begleitend zu diesen Instrumenten ist die Informationsarbeit gegenüber den privaten Haushalten dringend zu verstärken. Die Produktverantwortlichen sowie die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen die Bürger in Form von regelmäßigen Informations- und Öffentlichkeitskampagnen stärker auf die Risiken einer unsachgemäßen Entsorgung von Batterien, Akkumulatoren sowie Elektro- und Elektronikgeräten hinweisen.

Verpackungsverordnung – Endgültige Annahme steht kurz bevor

Die Verpackungsverordnung durchläuft im Rahmen des Korrigendumverfahrens die sprachjuristische Prüfung.

Hintergrund

Die Ko-Gesetzgeber, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, hatten sich unter Moderation der Kommission am 04. März 2024 im Trilog politisch geeinigt, woraufhin das Parlament noch in seiner letzten Plenarsitzungswoche am 24. April der vergangenen Legislatur die [politische Einigung](#) annahm. Die Besonderheit hierbei war, dass zum Zeitpunkt der Abstimmung lediglich eine Version in englischer Sprache vorlag und auch noch keine sprachjuristische Prüfung des Gesetzeswortlauts stattgefunden hatte. Diese unübliche Annahme eines Textes nur in englischer Sprache und zeitlich nachgelagerte sprachjuristische Prüfung, das sogenannte Korrigendumverfahren, wurde gewählt, um die Inhalte der politischen Einigung aus dem Trilog als Parlamentsposition durch Abstimmung vor dem Legislaturwechsel zu sichern. Denn diese Inhalte sind auch für das neue Europäische Parlament verbindlich.

Aktuelles

In der Folge wurde im Sommer mit der sprachjuristischen Prüfung der Textfassung der politischen Einigung begonnen, welche erst dieser Tage (Anfang Oktober) abgeschlossen werden wird. Konkret überarbeiteten die Rechts- und

Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates den Einigungstext. Der Rat ist eingebunden, weil es sich um die sprachjuristische Korrektur der politischen Einigung, also auch der Position des Rates, handelt. Durch den Austausch noch bevor die korrigierte Fassung formell dem Parlament vorgelegt wird, soll bereits das Einverständnis des Rates eingeholt werden, welcher voraussichtlich Ende dieses Jahres ebenfalls formell abstimmen wird. Die sprachjuristisch überprüfte Textfassung enthält nur Anpassungen sprachlicher Natur. Eine erste korrigierte Version des sprachjuristischen Dienstes auf Englisch wurde Anfang August an die Mitgliedstaaten versendet. Der Rat hatte bis zum 11. September Zeit für etwaige Anmerkungen. Die deutsche Sprachfassung ging am 18. September an die Mitgliedstaaten. Der BDE hat dem Bundesumweltministerium (BMUV) seine sprachjuristischen Anmerkungen zur deutschen Übersetzung zukommen lassen.

Während der Inhalt bei der Überarbeitung unverändert bleiben muss, enthalten die Rechtstexte in ihrer berichtigten Form in der Regel zahlreiche rechtssprachliche Anpassungen sowie Änderungen, die die einheitliche Verwendung der rechtlichen oder spezifischen Terminologie und die Kohärenz zwischen allen Sprachfassungen gewährleisten sollen. Daher ist gemäß Artikel 209 Absatz 3 und Artikel 251 der Geschäftsordnung des Parlaments ein Korrigendum zum Standpunkt des Parlaments erforderlich (alte Fassung: Artikel 203 Absatz 3 und Artikel 241), welches eine Reihe von Schritten erfordert:

Nach der Berichtigung durch den sprachjuristischen Dienst im Austausch mit dem Rat prüft der federführende Umweltausschuss den

Berichtigungsentwurf und unterbreitet ihn dem Parlament, wenn er keine Einwände hat. Die Berichtigung wird auf der nachfolgenden Plenartagung des Parlaments bekannt gegeben. Sie gilt als angenommen, wenn nicht spätestens 24 Stunden nach ihrer Bekanntgabe von einer Fraktion oder von 5% der Abgeordneten beantragt wird, dass sie zur Abstimmung gestellt wird. Wird die Berichtigung nicht angenommen, wird sie an den zuständigen Ausschuss zurück überwiesen. Falls es wider Erwarten nicht zur Annahme im Plenum kommt, wird der Berichtigungsentwurf erneut an den Umweltausschuss überwiesen, der Änderungen an der Berichtigung vorschlagen oder das Verfahren schließen kann. Hierbei darf es sich weiterhin lediglich um rechtssprachliche Anpassungen nicht inhaltlicher Natur, wie z. B. mangelnde sprachliche Korrektheit oder terminologische Kohärenz, handeln.

Es gibt Bemühungen seitens einiger Interessenvertretern, im Rahmen der sprachjuristischen Prüfung noch Änderungen der Regelungen bezüglich der verpflichtenden Wiederverwendbarkeit von Transportverpackungen zwischen zwei Niederlassungen eines Unternehmens (Artikel 29 Absatz 2 und 3) zu erreichen, obwohl die Kommission bereits zugesagt hatte, hier nachträglich durch einen delegierten Rechtsakt inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Auch werden die Beschränkungen für PFAS (Per- und polyfluorierte Chemikalien) in Lebensmittelverpackungen nach Artikel 5 Absatz 5 teilweise kritisiert. Allerdings ist die sprachjuristische Prüfung auf die Korrektur typologischer Fehler und solche Korrekturen beschränkt, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung aller Sprachfassungen, ihre sprachliche Korrektheit und ihre terminologische Kohärenz sicherzustellen; Änderungen inhaltlicher Art, wie sie in Bezug auf die Wiederverwendungsquoten für

Transportverpackungen und Grenzwerte für PFAS gefordert werden, sind nicht möglich. Zudem dürften solche nachträglichen inhaltlichen Änderungen weder politisch gewollt noch wahrscheinlich sein, weil es zu starken Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens käme und die Gefahr birgt, dass der Kompromisstext auch an anderen Stellen wieder aufgeschnürt wird.

Nächste Schritte

Die Billigung der korrigierten Textfassung durch den Umweltausschuss des Parlaments wird voraussichtlich am 4./5. oder 12. November stattfinden. Auf der darauffolgenden Tagung des Plenums des Europäischen Parlaments wird der Berichtigungsentwurf im Plenum bekanntgegeben. Die Bekanntgabe und Annahme des Berichtigungsentwurfs der Verpackungsverordnung sind für den 13./14. November geplant. Der Rat stimmt voraussichtlich Ende 2024 formell über die berichtigte Fassung der im März gefundenen politischen Einigung ab. Hinsichtlich der Terminierung hat der Ratsvorsitz, welchen seit Anfang Juli 2024 Ungarn innehat, die Initiative. Sollte die Ratspräsidentschaft die Annahme der Verpackungsverordnung nicht von sich aus auf die Tagesordnung des Rates setzen, können bei fristgerechtem Antrag eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Kommission und mit einfacher Mehrheit weitere Abstimmungen in die endgültige Tagesordnung aufgenommen werden; bei Fristsäumnis müssen die Mitgliedstaaten einstimmig über Aufnahme in endgültige Tagesordnung entscheiden.

(Siehe Artikel im Europaspiegel Mai 2024).

Abfallverbringungsverordnung – Europäische Kommission verschärft Regeln für E-Schrotte

Die Europäische Kommission veröffentlichte Entwürfe (1) und (2) für delegierte Rechtsakte zur Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG). Die Entwürfe dienen der Umsetzung von Änderungen des Basler Übereinkommens in das EU-Recht. In einem Kompromissvorschlag kommt die Kommission der Recyclingbranche entgegen.



bart wurden und für die im Basler Übereinkommen keine Sonderregeln für die Verbringung innerhalb der EU getroffen wurden (Artikel 79).

Durch die Streichung der Codes von grünelisteten Elektroabfällen sollte ab Anfang 2025 eine Notifizierungspflicht für die Verbringung aller EAG gelten. Dies hätte zur Folge, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte auch innerhalb der EU und in OECD-Staaten lediglich unter Beachtung der Notifizierungsverfahren verbracht werden dürften. Für die Verbringung in Nicht-OECD-Staaten bedeutet der Verlust der Listung als grün sogar faktisch ein Ausfuhrverbot.

Aktuelles

Während der öffentlichen Konsultation zu den Entwürfen der delegierten Rechtsakte äußerte der BDE zusammen mit der FEAD und der EERA (*European Electronics Recyclers Asso-*

Hintergrund

Das Basler Übereinkommen ist ein internationaler Vertrag, der die Verbringung von (gefährlichen) Abfällen zwischen, aus oder in die einzelnen Vertragsstaaten regelt. Das Basler Übereinkommen wurde im Jahre 2022 revidiert. Teil dieser Revision waren Neuregelungen zur Verbringung von Elektro- und Elektronikaltgeräten. Die EU ist Vertragspartner und als solcher verpflichtet, diese Neuregelungen in EU-Recht umzusetzen. Für die Verbringung innerhalb der EU dürfen aber Sonderregeln festgelegt werden. Deshalb sieht die EU-Abfallverbringungsverordnung die Befugnis der Europäischen Kommission vor, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Änderungen vorzunehmen, die im Basler Übereinkommen verein-

ciation) starke Bedenken, dass es die Geltung der Notifizierungspflicht für Wirtschaftsbeteiligte komplizierter und kostspieliger machen würde, nicht gefährlichen Elektroschrott zum Recycling zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verbringen, und somit die Bemühungen um den Aufbau einer Kreislaufwirtschaft auf europäischer Ebene behindern würde (siehe Artikel zum Draghi Report im Europaspiegel Oktober 2024).

Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission in einem Kompromissvorschlag ihre Entwürfe dahingehend angepasst, dass zwar die Verbringung von Elektroschrott zwischen der EU und Drittländern der Regelung des Basler Übereinkommens und einer Notifizierungspflicht unterliegen würde, ungefährlicher Elektroschrott innerhalb der EU aber erst ab 2027 dem Notifizierungsverfahren unterliegen soll.

Wesentliche Inhalte

Konkret bedeutet dies, dass ab dem 1. Januar 2025 gefährlicher Elektroschrott für alle Verbringungen unter dem Eintrag A1181 eingestuft wird. Die derzeitigen EU-Vorschriften für die Verbringung von nicht gefährlichem Elektroschrott unter den Einträgen GC010 und GC020 würden bis zum 1. Januar 2027 beibehalten. Ab dem 1. Januar 2027 wäre das Basler Übereinkommen vollständig auf die Verbringung von Elektroschrott innerhalb der EU anzuwenden.

Die Entscheidung für den 1. Januar 2027 hängt damit zusammen, dass zu diesem Zeitpunkt das in Artikel 27 der Abfallverbringungsverordnung vorgesehene digitale System für die Verbringung von Abfällen voll funktionsfähig sein soll. Da dieses dazu beitragen soll, den Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten bei der Notifizierung der Verbringung von Elektroschrott inner-

halb der EU zu begrenzen, geht die Europäische Kommission davon aus, dass dann keine Beeinträchtigung der innergemeinschaftlichen Verbringungen mehr vorliegen, auch wenn die Verbringungen zu notifizieren sind. Darüber hinaus wird die Kommission in den nächsten zwei Jahren den betroffenen Akteuren der Entsorgungswirtschaft die Möglichkeit geben, durch entsprechendes Datenmaterial nachzuweisen, dass bestimmte nicht gefährliche Elektroabfallströme, die derzeit auf der grünen Liste stehen, auch nach 2027 in der EU auf der grünen Liste bleiben könnten. Laut der Kommission wäre hierfür nachzuweisen, dass die Anwendung der Informationspflichten bei der Verbringung von Abfällen auf der Grünen Liste im Vergleich zur Anwendung des Notifizierungsverfahrens keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hätte und dass die Anwendung des Notifizierungsverfahrens auf diese Ströme die Verwertung von Sekundärmaterialien in der EU ernsthaft behindern würde und daher nicht die beste Art wäre, eine umweltgerechte Bewirtschaftung zu erreichen. Unter Berücksichtigung dieser Beiträge könnte die Kommission vor 2027 einen delegierten Rechtsakt erlassen, der bestimmte nicht gefährliche Elektroschrotte für Verbringungen innerhalb der EU nach 2027 vom Notifizierungsverfahren ausnimmt.

Bewertung

Der EU-Binnenmarkt ist für die Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung. Elektro- und Elektronikschrott ist ein komplexer Abfallstrom, der in hochspezialisierten Anlagen behandelt wird, die erhebliche Investitionen erfordern und über eine gewisse Größe und Kapazität verfügen müssen, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Daher sind nicht in allen EU-Ländern geeignete Verfahren für

die Rückgewinnung dieser Materialien entwickelt worden und nicht überall entsprechende Anlagen vorhanden. Auch auf OECD-Ebene gibt es nur in wenigen Ländern entsprechende Akteure: in Europa zum Beispiel in Deutschland, Schweden und Belgien, außerhalb Europas in Südkorea, Japan und in Kanada. Die Verbringung von Elektro- und Elektronikschrott ist somit notwendig, um diese Abfälle einer hochwertigen Verwertung und insbesondere dem Recycling zuführen zu können. Anderenfalls bliebe nur die thermische Verwertung. Angeregt durch die EU-Politik wird erwartet, dass die Verwertung kritischer Rohstoffe in den kommenden Jahren zunimmt und damit auch die benötigten Transporte. Erleichterte Verbringungen innerhalb der EU würden das Recycling innerhalb der EU stärken. Der Binnenmarkt ist eine der größten Errungenschaften der EU. Das Ziel des Binnenmarktes ist es, den freien Verkehr von Menschen, Dienstleistungen, Waren und Kapital zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang stehen Beschränkungen der Verbringung von verwertbaren Abfällen und insbesondere von Elektroschrott sowohl den Zielen des Binnenmarktes als auch dem zentralen Ziel des Grünen Deals der EU, dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, entgegen. Weitere Bestrebungen in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft und die Umweltauswirkungen der wachsenden Nachfrage nach Elektrogeräten in Europa sollten ebenfalls berücksichtigt werden, wenn es um die zusätzlichen Belastungen und

Kosten geht, die mit der Verbringung von verwertbaren Abfällen verbunden sind.

In Anbetracht der hohen Umweltschutzstandards und der Umweltkontrollen für die Verbringung, Annahme, Behandlung und Verwertung von Elektroschrott innerhalb Europas (wie z. B. in der WEEE-Richtlinie und der Batterieverordnung festgelegt) ist die Wahrscheinlichkeit einer Verschmutzung oder anderer Umweltschäden auf dem Weg von unbehandeltem Elektroschrott zwischen den Mitgliedstaaten gering.

Zeitplan

Sofern Rat und Europäisches Parlament keinen Einspruch einlegen, wovon nicht auszugehen ist, könnte die Veröffentlichung im Amtsblatt noch Ende dieses Jahres erfolgen.



Vorschlag für eine Altfahrzeugverordnung – Kompromisstext der belgischen Ratspräsidentschaft

Am 13. Juli 2023 hatte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine neue Altfahrzeugverordnung veröffentlicht (siehe Artikel im Europaspiegel Oktober 2023), die an die Stelle der aktuell geltenden Altfahrzeugrichtlinie treten soll. Die beteiligten Ausschüsse im Europäischen Parlament hatten infolge der wenigen verbleibenden Monate der abgelaufenen Legislaturperiode beschlossen, sich vorübergehend nicht mit diesem Dossier zu befassen. Hingegen hatte sich der Rat der EU während der belgischen Ratspräsidentschaft, die am 30. Juni endete, intensiv mit dem Kommissionsvorschlag auseinandergesetzt. So präsentierte die belgische Ratspräsidentschaft am 28. Juni einen Kompromisstext zur Übergabe und Weiterverfolgung durch die nachfolgende, noch bis Ende 2024 laufende ungarische Ratspräsidentschaft, der mehrere Änderungen zum Kommissionsvorschlag enthält.



Hintergrund

Die neue Altfahrzeugverordnung verfolgt das Ziel, den Beitrag des Automobilsektors zur Kreislaufwirtschaft zu erhöhen und gleichzeitig den Wirtschaftsteilnehmern und Verwaltungen mehr Rechtsklarheit zu verschaffen. Mit der Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Automobilsektor soll insbesondere auch der Zugang zu kritischen Rohstoffen für die Europäische Wirtschaft verbessert werden, um zu den Umwelt- und Klimazielen der EU beitragen zu können. Zu diesem Zweck sollen durch die Verordnung unmittelbar der Binnenmarkt für Altfahrzeuge, der Überblick über in der EU befindliche Altfahr-

zeuge sowie die Verwertung von Altfahrzeugen in der EU insgesamt verbessert werden. Gleichzeitig sollen Fahrzeughersteller mittels verschärfter Regeln zur erweiterten Herstellerverantwortung stärker in die Pflicht genommen werden. Das Recycling von Altfahrzeugen und die hiermit verbundene Rückgewinnung der in Altfahrzeugen enthaltenen kritischen Rohstoffe sollen erleichtert und gefördert werden. Da sich der Rat der EU unter der belgischen Ratspräsidentschaft weiter intensiv mit dem Kommissionsvorschlag befasst hat, haben auch BDE und FEAD Änderungsvorschläge erarbeitet und diese dem Rat zukommen lassen.

Wesentliche Inhalte

Der Kompromisstext der belgischen Ratspräsidentschaft befasst sich nicht mit dem gesamten Vorschlag für eine Altfahrzeugverordnung, sondern nur mit bestimmten Themenbereichen. Der Rat hat sich insbesondere mit den Definitionen, der Rücknahme von Altfahrzeugen, dem zentralen Thema der Altfahrzeugbehandlung sowie mit dem Export von Gebrauchtfahrzeugen auseinandergesetzt. Mit den Neuregelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung etwa hat sich der Rat hingegen noch nicht befasst.

Definition von Altfahrzeugen

Der Kompromisstext sieht eine neue Definition für Altfahrzeuge vor, die weiter ist als die Definition im Kommissionsvorschlag.

Nach dem Kommissionsvorschlag handelt es sich bei einem Fahrzeug zunächst dann um ein Altfahrzeug, wenn es sich um Abfall im Sinne von [Art. 3 Nummer 1 der Abfallrahmenrichtlinie](#) handelt. Gemäß Art. 3 Nr. 1 der Abfallrahmenrichtlinie ist „Abfall“ jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besit-

zer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Daneben handelt es sich bei Altfahrzeugen um Fahrzeuge, die gemäß den Kriterien in Anhang I Teil A Nummern 1 und 2 nicht mehr reparierbar sind. Diese Nummern des Anhangs I regeln sodann die Kriterien für technische und wirtschaftliche Irreparabilität. Eine technische Irreparabilität liegt zum Beispiel vor, wenn ein Fahrzeug in einem solchem Maße verbrannt wurde, dass der Motorraum oder der Fahrgastraum zerstört ist. Eine wirtschaftliche Irreparabilität liegt nach dem Kommissionsvorschlag vor, wenn eine Reparatur aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn ergibt, da der Marktwert des Fahrzeuges niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um das Fahrzeug in einen technischen Zustand zu versetzen, der für eine Zulassung zu dem Straßenverkehr innerhalb der EU erforderlich ist.

Hingegen soll es sich nach dem Kompromisstext der belgischen Ratspräsidentschaft im Falle der Irreparabilität eines Fahrzeuges bei diesem Fahrzeug um „Abfall“ handeln – unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen der Abfalldefinition der Abfallrahmenrichtlinie.

Ausstellen eines elektronischen Verwertungsnachweises

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass die Entsorgung von Altfahrzeugen ausschließlich durch zugelassene und überwachte Behandlungseinrichtungen erfolgen darf. Ausschließlich diese Behandlungseinrichtungen sollen auch einen Verwertungsnachweis in elektronischer Form ausstellen und den zuständigen Behörden übermitteln dürfen. Die Erteilung einer Genehmigung als zugelassene Verwertungsanlage richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen des Art. 23 der Abfallrahmenrichtlinie. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere die Festlegung der Art und

der Menge der in der konkreten Einrichtung zu behandelnden Abfälle, technische Anforderungen an den betreffenden Standort sowie zu ergreifende Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen. Nach dem Kommissionsvorschlag wird die Abmeldung eines Altfahrzeuges mit der Vorlage eines solchen Verwertungsnachweises verknüpft, d.h. sie ist ohne Verwertungsnachweis nicht möglich (Art. 25).

Zu diesem Themenkomplex sieht der Kompromisstext der belgischen Ratspräsidentschaft eine wichtige Änderung vor: danach sollen die EU-Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen können, dass sämtliche Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge – also gerade nicht lediglich zugelassene und überwachte Behandlungseinrichtungen – einen elektronischen Verwertungsnachweis ausstellen dürfen.

Demontagepflichten gemäß Art. 30 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII, Teil C

Der Verordnungsvorschlag sieht verbindliche Demontagepflichten für Behandlungsanlagen vor dem Schreddern gemäß Art. 30 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII, Teil C vor. Deren Ziel ist es, eine bestmögliche Wiederverwendung bzw. ein bestmögliches, stoffreies Recycling zu ermöglichen. So ist es zum Beispiel zwingend notwendig, Batterien vor dem Schreddern zu entfernen.

Der Kompromisstext der belgischen Ratspräsidentschaft sieht Änderungen in Bezug auf diese Demontagepflichten vor. So sollen Bauteile aus Glas, nämlich etwa Windschutz-, Heck- und Seitenscheiben, zu einem Umfang von mindestens 70% entfernt werden. Zusätzlich wurden Sonnendächer aus Glas hinzugefügt. Von der Liste der verpflichtend zu entfernenden Bauteile wurden hingegen Flüssigkeitsbehälter ent-

fernt. Gas- und Kraftstofftanks wurden schließlich nicht in die Liste aufgenommen.

Zielvorgaben für die Wiederverwendung und das Recycling

Der Kommissionsvorschlag regelt, dass im Hinblick auf die Wiederverwendungs- und Recyclingquoten die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Abfallbewirtschafter diese Quoten einhalten (Art. 34). Im Falle der Nichteinhaltung dieser Quoten sieht Art. 48 unter ausdrücklicher Nennung etwa des Art. 34 vor, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen im Falle von Verstößen gegen diese Vorschrift vorsehen müssen.

Hierzu enthält der Kompromisstext des Rates eine entscheidende Änderung: die Mitgliedstaaten sollen demnach nicht mehr dazu verpflichtet werden, sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschafter die Recycling- und Wiederverwendungsquoten einhalten. Vielmehr werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit gerade die Hersteller beziehungsweise die Organisationen für die erweiterte Herstellerverantwortung die Erreichung der vorgesehenen Wiederverwendungs- und Recyclingquoten durch die Abfallbewirtschafter ermöglichen. Somit sollen nicht mehr die Abfallbewirtschafter für die Einhaltung der Wiederverwendungs- und Recyclingquoten verantwortlich sein, sondern die Hersteller.

Bewertung

Die Bewertung des Kompromisstextes zu einigen zentralen Kapiteln der Altfahrzeugverordnung zum Ende der belgischen Ratspräsidentschaft fällt gemischt aus. Der Ratstext enthält sowohl positive als auch negative Änderungen zum Kommissionsvorschlag.

Kritisch zu sehen ist die Änderung der Definition für Altfahrzeuge. Das klare Ziel des Rates war es hierbei, sämtliche Altfahrzeuge als „Abfall“ zu deklarieren. Aus diesem Grunde sollen auch Fahrzeuge, welche als irreparabel eingestuft werden, „Abfall“ sein, selbst wenn die Voraussetzungen der Abfalldefinition des Art. 3 Nr. 1 der Abfallrahmenrichtlinie nicht vorliegen.

Eine solche Ausweitung des Abfallbegriffes der Abfallrahmenrichtlinie für den Anwendungsbereich der Altfahrzeugverordnung sollte dringend vermieden werden, da sie zu Rechtsunsicherheit führt. Bei dem Abfallbegriff handelt es sich um den wichtigsten Terminus des Entsorgungsrechts, der abschließend und ausschließlich in der Abfallrahmenrichtlinie geregelt werden muss. Die Abfallrahmenrichtlinie bildet den Rahmen für spezielles Abfallrecht, wie etwa das Altfahrzeugrecht.

Es besteht darüber hinaus auch keinerlei Notwendigkeit, die Definition für Altfahrzeuge zu ändern. Der Kommissionsvorschlag ist in dieser Hinsicht als sehr positiv zu bewerten, indem er regelt, dass es sich bei Altfahrzeugen entweder um Fahrzeuge handelt, die Abfall gemäß Art. 3 Nr. 1 der Abfallrahmenrichtlinie sind, oder um Fahrzeuge, die technisch oder wirtschaftlich irreparabel sind. Die Voraussetzungen für technische oder wirtschaftliche Irreparabilität werden abschließend im Anhang I der Verordnung geregelt. Bei einer solchen klaren Begriffsbestimmung bestehen keinerlei Abgrenzungsprobleme. Daher ist die Altfahrzeugdefinition des Kommissionsvorschlages zu unterstützen.

Ebenso ist die von der belgischen Ratspräsidentschaft vorgeschlagene Änderung im Hinblick auf das Ausstellen des elektronischen Verwertungsnachweises sehr kritisch zu sehen. Sinn und Zweck der Begrenzung der zum Ausstellen eines elektronischen Verwertungsnachweises autorisierten Einrichtungen auf zugelas-

sene Verwertungsanlagen ist die Bekämpfung illegaler Altfahrzeugbehandlung. Wenn nun der Kreis der zum Ausstellen ermächtigten Einrichtungen auf sämtliche Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge erweitert werden soll, dann wird hierdurch eine unkontrollierte und illegale Altfahrzeugbehandlung ermöglicht und damit dem Sinn und Zweck dieser Revision widersprochen.

Zusätzlich würde eine solche Änderung auch das Verordnungsziel einer Harmonisierung konterkarieren. Es sollen durch diese Revision und dem Übergang von einer Richtlinie zu einer EU-weit unmittelbar anwendbaren und wirksamen Verordnung nämlich unionsweit einheitliche Standards für zugelassene Verwertungsanlagen und deren Rechte und Pflichten gelten. Wenn ein einzelner Mitgliedstaat hingegen ermächtigt wird, von dem Alleinstellungsmerkmal zugelassener Altfahrzeugverwertungsanlagen – dem Ausstellen eines elektronischen Verwertungsnachweises – abweichen zu dürfen, wird eine EU-weite Harmonisierung konterkariert.

Dagegen ist es im Hinblick auf die Demontageverpflichtungen sehr erfreulich, dass der Kompromisstext des Rates vorsieht, dass Bauteile aus Glas, nämlich Windschutz-, Heck- und Seitenscheiben sowie Sonnendächer, zu einem Umfang von mindestens 70% entfernt werden müssen. Die 70%-Quote erklärt sich aus der konkreten Art der Behandlung: da Bauteile aus Glas herausgesägt oder geschlagen werden, ist eine 100%-Quote bei der Entfernung von Bauteilen aus Glas in der Praxis unmöglich und eine Quote von mindestens 70% realistisch. Generell ist eine Entfernung der genannten Bauteile für ein qualitativ hochwertiges Glasrecycling zwingend erforderlich.

Der BDE fordert weiterhin nachdrücklich, auch Gastanks sowie Kraftstofftanks in die Liste der zwingend zu demontierenden Komponenten

des Anhangs VII, Teil C aufzunehmen. Die fehlende Entfernung von Gas- und Flüssigkeits-tanks vor dem Schreddern führt regelmäßig zu Explosionen in Schredderanlagen, die eine erhebliche Gefahr für das Personal der Anlagen darstellen und hohe Sachschäden zur Folge haben können.

Abschließend ist als äußerst positiv zu bewerten, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Wiederverwendungs- und Recyclingquoten nicht einseitig bei den Abfallbewirtschaftern liegen soll. Die Abfallbewirtschaftler können diese Quoten naturgemäß nur dann einhalten, wenn die Hersteller ihre Verpflichtungen zum recyclingfreundlichen Produktdesign einhalten. Konsequenterweise müssen auch die Hersteller die Verantwortung dafür tragen, dass die Abfallbewirtschaftler die Wiederverwendungs- und Recyclingquoten einhalten können, was der Kompromisstext der belgischen Ratspräsidentschaft – im Unterschied zum Kommissionsvorschlag – vorsieht.

Aktueller Stand und Ausblick

Gleich zu Beginn stellt die belgische Ratspräsidentschaft klar, dass ihr Kompromisstext intendiert, den in den bisherigen Ratsgesprächen geäußerten Ansichten ausreichend Rechnung zu tragen und daher als Grundlage für die Arbeiten der kommenden Ratsvorsitze dienen kann. Dadurch wird verdeutlicht, dass die kommenden Ratsvorsitze nicht an diesen Text gebunden sind, diesen jedoch als Grundlage begreifen sollten. Inwiefern sich die ungarische Ratspräsidentschaft abschließend auf diesen Kompromisstext stützen wird, ist aktuell noch unklar.

Mit Spannung wird erwartet, wann das Europäische Parlament die Arbeiten zu diesem Dossier wieder aufnimmt. Ob Jens Gieseke (EVP, Deutschland) weiterhin Berichterstatter bleibt,

stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Hingegen steht bereits fest, dass Herr Gieseke festes stellvertretendes Ausschussmitglied im Umweltausschuss (ENVI) wird. Damit ist es möglich, dass er auch Berichterstatter zum Vorschlag für eine Altfahrzeugverordnung bleibt. Gemäß Art. 51 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments können auch feste stellvertretende Ausschussmitglieder als Berichterstatter für ein Dossier benannt werden.

Critical Raw Materials Act – Verfahren zur Anerkennung strategischer Projekte durch die Europäische Kommission haben begonnen

Der Critical Raw Materials Act (CRMA), in Kraft seit dem 23. Mai 2024, soll die Wiederverwendung und das Recycling strategischer Rohstoffe wie Lithium, Kobalt oder Nickel fördern, um Importabhängigkeiten der EU-Wirtschaft zu verringern und so den Industriestandort Europa zu stärken. Der CRMA bietet Unternehmen dafür die Möglichkeit, ihre Recyclingprojekte als „strategisches Projekt“ anerkennen zu lassen und so von beschleunigten Genehmigungsverfahren zu profitieren. Die Europäische Kommission führt dazu regelmäßig Ausschreibungen durch. Die aktuelle Ausschreibung läuft bis Anfang 2025.

Hintergrund

Bei der Anerkennung eines Projektes zur Gewinnung, Verarbeitung oder zum Recycling strategischer Rohstoffe durch die Europäische Kommission als „strategisch“ handelt es sich um das Kerninstrument des CRMA zur Förderung von Projekten von EU-weitem Belang im Hinblick auf die Stärkung des Industriestandortes Europa. Hierdurch wird eine EU-weite Anerkennung der strategischen Wichtigkeit eines Projektes gewährleistet. Darüber hinaus bedeutet die Anerkennung durch die Europäische Kommission als „strategisches Projekt“, dass die Vorhaben im nationalen Kontext von beschleunigten Genehmigungsverfahren profitieren: Die Verfahren dürfen dann maximal 15 Monate dauern. So sollen – als weiterer Vorteil, den die Europäische Kommission durch die Anerkennung bezweckt – zugleich Anreize für private Investitionen entstehen.

Unternehmen müssen für die Anerkennung durch die EU unter anderem nachweisen, dass das Projekt einen wesentlichen Beitrag zum Recycling strategischer Rohstoffe leistet und dass es in Bezug auf Umweltauswirkungen nachhaltig durchgeführt wird. Sollte ein Projekt im Rahmen eines der Ausschreibungsverfahren nicht als strategisch anerkannt werden, besteht stets die Möglichkeit, im Rahmen einer weiteren Ausschreibung einen neuen Antrag zu stellen.

Wesentlicher Inhalt des erforderlichen Antrags

Um von der Europäischen Kommission als strategisches Recyclingprojekt anerkannt zu wer-

den, müssen im Rahmen der Antragstellung Angaben zum Projekt und zum Projektträger in insgesamt neun Abschnitten, in die sich das Antragsformular unterteilt, gemacht werden.

Zunächst ist das Projekt insgesamt kurz zusammenzufassen. Hierbei ist die Relevanz des Projektes für die EU, einschließlich seiner Positionierung entlang der Wertschöpfungskette, darzustellen. Um als strategisch anerkannt werden zu können, muss ein Projekt über die Grenzen des jeweiligen Mitgliedstaates hinaus vorteilhaft sein. Es muss dargestellt werden, dass das Projekt einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU im Hinblick auf die strategische Unabhängigkeit im Rohstoffsektor leistet. Hierbei ist der Antragstellende in seiner Argumentation jedoch frei. Insbesondere leistet zum Beispiel jedes Projekt zum Recycling eines strategischen Rohstoffes einen wichtigen Beitrag für die strategische Unabhängigkeit der EU im Rohstoffsektor. Darüber hinaus ist zu beschreiben, wie sich die Anerkennung als strategisches Projekt auf die Projektentwicklung auswirken würde. Hier können zum Beispiel beschleunigte Genehmigungsverfahren oder die Schaffung von Investitionsanreizen als positive Auswirkungen angeführt werden.

Weiterhin sind Angaben zur sogenannten UNFC-Klassifizierung zu machen. Bei dieser handelt es sich um ein projekt- und prinzipienbasiertes Klassifizierungssystem der Vereinten Nationen (UN) zur Bestimmung der ökologisch-sozioökonomischen Tragfähigkeit und der technischen Durchführbarkeit von Projekten im Zusammenhang mit Rohstoffen. Ein Rohstoffprojekt wird hierbei anhand der drei grundlegenden Kriterien ökologisch-sozioökonomische Tragfähigkeit (E), technische Durchführbarkeit (F) und Vertrauensgrad in die Prognose der Produktionsmenge (G) unter

Verwendung eines numerischen Kodierungssystems klassifiziert. Durch den Rückgriff auf dieses international anerkannte System will die Kommission eine größere Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Projekten gewährleisten.

Ein entscheidender Punkt des Antragsformulars betrifft sodann die durch das Recyclingprojekt betroffenen strategischen Rohstoffe. Je mehr strategische Rohstoffe im Rahmen des Projekts recycelt werden sollen oder je größer die Recyclingkapazität in Bezug auf einen strategischen Rohstoff ist, desto wichtiger ist der Beitrag zur Förderung des Recyclings innerhalb der EU und desto größer sind die Chancen, als strategisches Projekt anerkannt zu werden. Im Rahmen dieses Abschnittes sind weiterhin konkrete Angaben zu dem Materialeinsatz, dessen Herkunft, der jährlichen Produktion sowie dem strategischen Rohstoffgehalt in Prozent zu machen. Im Rahmen jedes Abschnittes besteht zudem die Möglichkeit, weitere Informationen in einem zusätzlichen Dokument hochzuladen.

Anschließend sind möglichst detaillierte Informationen zur technischen Machbarkeit des Projekts zur Verfügung zu stellen. In diesem Abschnitt wird nach einer möglichst detaillierten Beschreibung der im Projekt vorgesehenen technischen Prozesse und der möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Methode und Technologie sowie nach vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen gefragt. Auch sind Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die verwendete Technologie anzugeben, um etwaige immaterialgüterrechtliche Konflikte zu vermeiden. Des Weiteren sind bereits identifizierte oder mögliche Risiken anzugeben (z. B. mögliche Handelsbeschränkungen). Aspekte wie der Zugang zu sensiblen Daten, Datenschutz,

Cybersicherheit, die Verhinderung der unbefugten Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und das mögliche Durchsickern sensibler Informationen sind zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass der Antragstellende keinen Vorgaben unterliegt, was den Umfang der zur Verfügung gestellten Informationen betrifft. Je detaillierter und konkreter die Darstellung des anzuerkennenden Projektes jedoch ist, desto mehr steigen die Chancen, eine Anerkennung als „strategisch“ zu erhalten.

Die weiteren Angaben zur technischen Durchführbarkeit betreffen Informationen zur Infrastruktur und zum potenziellen Bedarf an Infrastrukturunterstützung (Strom- und Wasseranschluss, Straßen, Schienen, Hafenzugang). Daneben sind Auskünfte darüber hilfreich, was gegebenenfalls noch getan werden müsste, um den notwendigen Infrastrukturbedarf zu decken. Dazu könnten zum Beispiel Strom- und Wasseranschlüsse sowie der Zugang zu Straßen, Schienen oder einem Hafen gehören. Die erwartete Outputmenge des Projekts sollte mit einem ausreichenden Maß an Zuverlässigkeit geschätzt werden können. Auch hier sind möglichst genaue Nachweise/Belege sehr vorteilhaft. Schließlich sollten als Beleg verfügbare Studien zur technologischen Reife des Projekts (Durchführbarkeitsstudien) vorgelegt werden.

Außerdem ist erforderlich, die wirtschaftliche Machbarkeit eines Projekts zu beschreiben. Dazu ist zunächst der Geschäftsplan des Projekts vorzulegen. Es folgt die Zusammenfassung des Wertbeitrags des Projekts, einschließlich der Unternehmensstrategie, des Vermarktungskonzepts, der Marktanalyse einschließlich der Zielmärkte, der wichtigsten Kunden und der wichtigsten Wettbewerber. Der Antragstellende muss Angaben zu der Finanzierung des Projekts machen, einschließlich

der geplanten Investitionsausgaben (CAPEX) und Betriebsausgaben (OPEX) in den verschiedenen Phasen der Projektentwicklung. Auch hier sind die wichtigsten Risiken (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken) zu benennen, die die finanzielle Lebensfähigkeit des Projekts beeinträchtigen könnten, ebenso wie Maßnahmen zur Risikominderung.

Die Europäische Kommission fragt darüber hinaus nach ausführlichen Angaben zur Versorgungssicherheit und zu grenzüberschreitenden Vorteilen. Hier soll die Strategie für die Beschaffung strategischer Rohstoffe und für die Sicherung von Abnehmern für die erzeugten strategischen Rohstoffe dargestellt werden. Informationen zu den Rohstofflieferanten, dem Umfang der Verpflichtungen, den betreffenden Mengen und den abgedeckten Zeitraum sollen erteilt werden. Außerdem ist in diesem Abschnitt mitzuteilen, ob man am gemeinsamen Beschaffungsmechanismus im Rahmen des CRMA interessiert sei. Die Europäische Kommission wird in diesem Zusammenhang ein System einrichten, um die Nachfrage interessierter Unternehmen mit Sitz in der EU, die strategische Rohstoffe verbrauchen, zu bündeln, und Angebote einzuholen, um dieser aggregierten Nachfrage nachzukommen.

Schließlich beinhaltet der letzte große Abschnitt des Antragsformulars Angaben zu der Nachhaltigkeit des Projekts. Zunächst ist über die Verwendung international anerkannter Zertifizierungssysteme zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit zu unterrichten. Diesbezüglich werden keine bestimmten Zertifizierungssysteme priorisiert, alle international anerkannten Systeme (etwa ISO 14001 oder EMAS) können angegeben werden. Die Maßnahmen zu der Überwachung, Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen sind zusammen-

zufassen und, sofern vorhanden, sollte der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht werden.

Die notwendigen Angaben zur Nachhaltigkeit des Projekts umfassen darüber hinaus auch eine Zusammenfassung der Maßnahmen zu der Verhinderung und Vermeidung nachteiliger sozialer Auswirkungen, insbesondere durch Anwendung sozial verantwortlicher Praktiken. Die lokalen betroffenen Gemeinschaften und die relevanten Sozialpartner sind einzubinden; zudem ist über die konkreten Maßnahmen zur Förderung öffentlicher Akzeptanz zu berichten. Von Bedeutung ist auch die Verschaffung eines Überblicks über die potenziellen Arbeitsplätze, die durch das Projekt (direkt und indirekt) geschaffen werden sowie über deren Bereiche.

Bewertung

Der BDE begrüßt den CRMA und die damit verfolgte Förderung des Recyclings kritischer Rohstoffe außerordentlich. Der Hauptkritikpunkt des BDE in Bezug auf den CRMA betrifft die Finanzierung strategischer Projekte, da konkrete Mittel aus bestehenden oder neu zur Verfügung zu stellenden Unionsmitteln insgesamt fehlen. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Anerkennung eines Recyclingprojektes als „strategisch“ eine noch größere Bedeutung, als sie es ohnehin nach dem Verordnungstext hätte. Da es an unmittelbaren Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des CRMA fehlt, stellt die Anerkennung strategischer Projekte das wichtigste Instrument dar, um zumindest mittelbar private Investitionen in die zu fördernden Technologien zu ermöglichen. Deshalb ist es Unternehmen dringend anzuraten, diese Möglichkeit wahrzunehmen und bei einschlägigen Recyclingprojekten einen Antrag auf deren Anerkennung als strategisch zu stellen.

In diesem Zusammenhang sollte von allen Optionen Gebrauch gemacht werden, die der CRMA zur Förderung von Projekten anbietet. Demnach sollte bei der Antragstellung angegeben werden, dass man die Finanzierung des Projekts mit der speziell dafür eingerichteten Untergruppe zur Projektfinanzierung des europäischen Ausschusses für kritische Rohstoffe (*Critical Raw Materials Board*) zu erörtern beabsichtigt. Der europäische Ausschuss für kritische Rohstoffe, den der CRMA einführt, setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammen, wobei die Kommission den Vorsitz führt. Diesem Ausschuss werden in der Verordnung verschiedene Aufgaben zugewiesen, nicht zuletzt hinsichtlich der Koordinierung und der Hilfestellung bei der Finanzierung eines strategischen Projektes.

Ausblick

Die Europäische Kommission führt regelmäßig und in relativ kurzen [Zeitabständen Ausschreibungen](#) durch. Dabei ist es stets möglich, Anträge zu stellen. Diese werden dann bis zu einem bestimmten Stichtag gebündelt und daraufhin geprüft. Der nächste Stichtag steht noch nicht exakt fest. Er soll jedenfalls im 1. Quartal 2025 liegen.

Net Zero Industry Act – Verfahren zur Anerkennung strategischer Projekte durch die Europäische Kommission haben begonnen

Der [Net Zero Industry Act \(NZIA\)](#) ist am 29. Juni 2024 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat zum Ziel, die Produktionskapazitäten für emissionsarme grüne Technologien (sogenannte Netto-Null-Technologien) in Europa bis 2030 auf mindestens 40% des jährlichen EU-Bedarfs zu steigern. Produzenten und Investoren sollen damit Planungssicherheit erhalten. Projekte, die sich mit dem Ausbau derartiger grüner Technologien befassen, haben seit Juli 2024 die Möglichkeit, von der Europäischen Kommission als sogenannte „strategische Projekte“ anerkannt zu werden. Damit sollen vor allem Anreize für private Investitionen in diese Projekte geschaffen werden.

Hintergrund

Der NZIA will die nationale Förderung emissionsarmer grüner Technologien (sogenannter Netto-Null-Technologien) stärken. Darunter fallen solche Technologien, die für die Dekarbonisierungsziele der EU – insbesondere für das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 – und die Verbesserung des Binnenmarkts von wesentlicher Bedeutung sind. Im Bereich erneuerbarer Energien gemäß der [Erneuerbare-Energien-Richtlinie \(RED\)](#) gehören auch Projekte zur Energieerzeugung aus Biogas und Biomasse dazu. Daneben werden etwa Technologien zur Abscheidung, Speicherung sowie zu Transport und Nutzung von CO₂ erfasst.

Projekte können von der Europäischen Kommission eine Anerkennung als „strategisches Projekt“ erhalten und damit von verkürzten Genehmigungsverfahren im eigenen Land profitieren. Sind sie als strategisch anerkannt, müssen Investitionsprojekte, die eine jährliche Gesamtleistung von einem Gigawatt oder mehr erbringen können, EU-weit innerhalb von 18 Monaten genehmigt werden – Projekte unter einem Gigawatt innerhalb 12 Monaten. In beiden Fällen ist eine Verlängerung um maximal drei Monate zulässig. Die Europäische Kommission führt regelmäßig Ausschreibungen für die Anerkennung strategischer Projekte durch. Das erste Ausschreibungsverfahren läuft seit Ende Juli und ist nicht befristet.

Wesentlicher Inhalt des erforderlichen Antrags

Das Projekt ist zunächst kurz zusammenzufassen. Daneben sind ein Geschäftsplan

vorzulegen und ein Verantwortlicher für das Projekt zu benennen. Es sind Angaben zu der Rolle dieses Verantwortlichen und zu dessen Aufgabenbereich im Rahmen des Vorhabens zu machen. Sodann sind Ausführungen dahingehend erforderlich, inwieweit es sich um die Errichtung oder Erweiterung emissionsneutraler Technologien handelt. Konkret sind die einzelnen Entwicklungsstufen, begonnen mit einer Durchführbarkeitsstudie, der konkreten Investitionszusage mit Datum sowie der endgültige Konstruktionszeitraum darzulegen. Je detaillierter und konkreter die Ausführungen sind, desto größer ist auch hier die Chance, als strategisches Projekt anerkannt zu werden.

Im nächsten Schritt sind Angaben zur Art und Weise erforderlich, wie das Projekt dazu beitragen soll, die Emissionen industrieller Prozesse zu reduzieren. Insbesondere müssen auch detaillierte Angaben zur Gesamtleistung des jeweiligen Projekts gemacht werden, damit geprüft werden kann, ob der relevante Schwellenwert von einem Gigawatt überschritten wird. Des Weiteren sind Ausführungen zur Relevanz des Vorhabens entlang der Wertschöpfungskette innerhalb der EU erforderlich sowie Informationen darüber, warum eine Einstufung als strategisches Projekt gerade für das konkrete Vorhaben von Relevanz ist.

Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit sind Informationen über den Beitrag des Projekts zu einer nachhaltigen Versorgung mit Netto-Null-Technologien. In diesem Zusammenhang ist konkret darzulegen, dass mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

- es handelt sich um eine Technologie, bei der die EU derzeit zu mehr als 50% auf Importe aus Drittländern angewiesen ist;
- das Projekt schafft zusätzliche Produktions-

kapazitäten zur Erreichung der Klimaziele bis 2030;

- es handelt sich um eine Technologie, von der die Fertigungskapazitäten der Union einen erheblichen Anteil an der Weltproduktion ausmacht und die eine entscheidende Rolle für die Widerstandsfähigkeit der Union spielt,

Die Europäische Kommission ist verpflichtet, bis März 2025 Leitlinien zur einheitlichen Anwendung der Grundsätze und Bedingungen dieser Verordnung zu erlassen. Beispielsweise ist hierin etwa zu regeln, was konkret einen erheblichen Teil der weltweiten Fertigungskapazitäten ausmacht.

Der Antrag auf Anerkennung als strategisches Projekt ist zunächst bei dem jeweiligen Mitgliedstaat einzureichen. Dieser überprüft die erforderlichen Angaben auf Vollständigkeit und beantragt sodann für den jeweiligen Projektträger eine [Anerkennung bei der Europäischen Kommission](#). Innerhalb von 30 Tagen ist sodann eine Rückmeldung seitens der Europäischen Kommission zu erteilen. Andererseits können Projektträger ihren Antrag auch bei der Kommission direkt einreichen, wenn sie sich zuvor an den jeweiligen Mitgliedstaat gewandt haben und dieser den Antrag – nach Auffassung des Projektträgers – zu Unrecht abgelehnt hat. Allerdings haben sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Europäische Kommission die Möglichkeit, eine Anerkennung wieder zurückzunehmen, sofern die Anforderungen an strategisch wichtige Projekte nicht mehr erfüllt werden.

Bewertung

Im Ergebnis stellt die Anerkennung strategischer Projekte und die damit verbundene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Geneh-

migungsverfahren zu beschleunigen, das Kerninstrument zur Förderung grüner Technologien dar. Positiv zu werten ist, dass der NZIA dabei technologieoffen ist und demzufolge viele Projekte für die Anerkennung als strategisches Projekt infrage kommen.

Aus Sicht des BDE wäre jedoch die Bereitstellung von finanziellen Fördermitteln aus dem EU-Haushalt erforderlich gewesen: eine Finanzierung allein durch die Mitgliedstaaten und private Investoren ist nicht ausreichend angesichts der Relevanz dieser Technologien für den grünen und digitalen Wandel und die Stärkung des Industriestandortes Europa. Somit bleibt abzuwarten, ob der NZIA tatsächlich eine spürbare Wirkung entfalten und zu einem signifikanten Ausbau der Netto-Null-Technologien in der EU beitragen kann.

Ausblick

Im Unterschied zum CRMA sehen die Ausschreibungen im Rahmen des NZIA keinen Stichtag vor, was sehr positiv ist und die Verfahren beschleunigt. Anträge können durchgehend gestellt werden und eine Auskunft über die Vollständigkeit des Antrags ist durch die Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung zu erteilen. Im Falle der Vollständigkeit prüft die Europäische Kommission den Antrag anschließend innerhalb von 20 Arbeitstagen und teilt dem Projektträger innerhalb dieser Frist ihre Entscheidung über die Anerkennung mit.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz – Rat und Europäisches Parlament positionieren sich

Die Europäische Kommission präsentierte am 5. Juli 2023 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz (siehe Artikel im Europaspiegel Februar 2024). Ziel dieser Richtlinie ist, bis 2050 einen gesunden Zustand aller Böden in der EU zu erreichen. Sowohl das Europäische Parlament (10. April 2024) als auch der Rat (17. Juni 2024) haben sich mittlerweile mit teils sehr unterschiedlichen Änderungsvorschlägen zum Kommissionsvorschlag positioniert. Die Trilogverhandlungen zu diesem Dossier sollen im Herbst beginnen.

Wesentlicher Inhalt

Bei dem Vorschlag für eine [Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz](#) (*Soil Monitoring Law*) handelt es sich um den ersten Gesetzgebungsakt der EU, der sich ausschließlich der Bodengesundheit widmet. Die Aufbereitung und Bewirtschaftung der Böden leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Null-Schafstoff-Ziele des [Zero Pollution Action Planes](#) der EU. Die Europäische Kommission verfolgt mit ihrem Richtlinienvorschlag das Ziel, den Zustand der Böden in der EU, von denen aktuell über 60% als geschädigt eingestuft werden, zu verbessern.

Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Gesundheit der Böden zu überwachen (Art.7), regelmäßig zu messen (Art. 8) und anschließend zu bewerten (Art. 9). Bei den Bewertungskriterien (sogenannte Bodendeskriptoren) handelt es sich z. B. um den Grad der Versalzung, die Bodenerosionsrate und den Anteil an organischem Kohlenstoff (Anhang I). Dabei sollen Böden bereits dann als ungesund gelten, wenn eines der Kriterien des Anhangs I nicht erfüllt wird. Mithin regelt der Kommissionsvorschlag ausschließlich zwei Kategorien zur Bewertung der Bodengesundheit: Böden sind entweder gesund oder ungesund.

Der Kommissionsvorschlag sieht zudem verbindliche Regelungen zur Festlegung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken vor. So sollen nach Art. 10 des Richtlinienvorschlages die Mitgliedstaaten vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken festlegen und dabei die im Anhang III aufgeführten Grundsätze der

nachhaltigen Bodenbewirtschaftung einhalten. Es handelt sich hierbei um eine umfangreiche Liste mit Grundsätzen, zu denen die Vermeidung vegetationsloser Böden durch Schaffung und Erhaltung einer Vegetationsdecke und im Falle der Düngung die Anpassung an den Bedarf der Pflanzen und Bäume am jeweiligen Standort sowie die Priorisierung kreislauffähiger Lösungen zählen.

Position des Europäischen Parlaments

Die Position des Europäischen Parlaments sieht ein differenzierteres System zur Bewertung der Bodengesundheit vor. Demnach sollen fünf Stufen für die Bewertung der Bodengesundheit eingeführt werden. Ein Boden sei demnach nur dann gesund, wenn er einen „hohen“ oder einen „guten ökologischen Status“ aufweise. Bei der niedrigsten Stufe der Bodengesundheit soll es sich um sogenannte „stark degradierte Böden“ handeln. Die Bewertung der Bodengesundheit soll nach der Position des Europäischen Parlaments zwingend innerhalb dieser fünf Stufen erfolgen. Die konkreten Kriterien für die einen gesunden Bodenzustand werden weiterhin im Anhang I geregelt. Die Kommission soll ermächtigt werden, bis zum 31. Dezember 2026 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem sie eine Methode zur Bestimmung der Schwellenwerte für die in Anhang I aufgeführten Bodendeskriptoren für jeden ökologischen Zustand festlegt. Auf Basis dieses delegierten Rechtsakts sollen die EU-Mitgliedstaaten der Kommission sodann bis zum 30. Juni 2028 Entwürfe für Schwellenwerte für die in Anhang I aufgeführten Bodendeskriptoren vorlegen.

Das Europäische Parlament befürwortet darüber hinaus ein vollständig neues System zur Festlegung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken. So soll die Kommission ein Instrumentarium („toolbox“) mit den besten

Praktiken der Mitgliedstaaten zusammenstellen, welches den Bewirtschaftern von Bodenflächen zur Verfügung gestellt werden soll (Art. 10a Positionierung EP). Bei diesen Bodenbewirtschaftungspraktiken soll es sich indes nicht um verbindliche Vorgaben, sondern lediglich um Empfehlungen handeln. Insoweit wird hier stärker auf einen Kompetenzaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gesetzt und gänzlich auf eine Fristvorgabe verzichtet.

Allgemeine Ausrichtung des Rates

In Bezug auf die Kriterien zur Bewertung der Bodengesundheit verzichtet die Allgemeine Ausrichtung des Rates gänzlich auf jede verbindliche Klassifikation der Bodengesundheitswerte durch die Bodenüberwachungsrichtlinie. Die diesbezüglichen Regelungen der Richtlinie werden insoweit als unverbindliche Zielwerte bezeichnet. Damit sind die Kriterien für einen gesunden Bodenzustand insgesamt von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Anstatt der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Frist von vier Jahren sollen die Mitgliedstaaten nach den Vorstellungen des Rates innerhalb von maximal fünf Jahren nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken festlegen. Ebenso wie das Europäische Parlament befürwortet auch der Rat die Erstellung einer indikativen Liste mit zu überwachenden Bodenverunreinigungen durch die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten. Zudem soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gewährt werden, für jeden einzelnen Bodendeskriptor des Anhangs I (Teile A und B) Verbesserungen festzulegen.

Darüber hinaus sieht die Allgemeine Ausrichtung des Rates eine Änderung des Art. 10 des Kommissionsvorschlages zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung vor:

bei der Festlegung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken sollen die im Anhang III aufgeführten Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung nicht mehr verpflichtend eingehalten, sondern lediglich berücksichtigt werden.

Schließlich befürwortet der Rat auch eine Verlängerung der Frist für die erste von den Mitgliedstaaten durchzuführende Bodenbewertung auf sechs Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie. Die Europäische Kommission und das Europäische Parlament fordern demgegenüber eine Frist von fünf Jahren.

Bewertung

Der BDE begrüßt ausdrücklich das mit dem Kommissionsvorschlag verfolgte Ziel der zügigen Verbesserung der Bodengesundheit innerhalb der EU. Gesunde Böden sind die Grundlage für eine gesunde Lebensmittelversorgung und die Verschlechterung des Bodenzustandes in der gesamten EU ist alarmierend. Mit Blick auf die Erreichung der Umwelt- und Klimaziele der EU – nicht zuletzt im Hinblick auf die Null-Schadstoff-Politik – ist ein EU-weites Vorgehen zur Verbesserung der Bodengesundheit zwingend geboten.



© StockSnap, Pixabay

Zunächst ist erfreulich, dass sich sämtliche EU-Gesetzgebungsorgane für eine verpflichtende Überwachung und transparente Berichterstattung über den Bodengesundheitszustand aussprechen. Diese ist die Basis dafür, dass eine verlässliche Bewertung der Bodengesundheit (als zweiter Schritt) erfolgen kann. Deshalb ist es auch begrüßenswert, dass sich Europäische Kommission, Parlament und Rat darüber einig sind, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission und der Europäischen Umweltagentur Berichte über die angewendeten Bodenbewertungsmaßnahmen übermitteln müssen, um für die notwendige Transparenz zu sorgen und die Effektivität dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung der Bodengesundheit bewerten zu können.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu betonen, dass den Mitgliedstaaten bei der Verwendung der für die Bewertung der Bodengesundheit angewendeten Bodendescriptoren hinreichend Freiraum für die Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Böden gewährt werden muss. Bei der Bewertung der Bodengesundheit handelt es sich nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Unterschiede und Eigenheiten der jeweiligen Böden um ein sehr komplexes Verfahren. Aufgrund dessen sind, je nach Boden, nicht per se dieselben Bodendescriptoren und nicht dieselben Grenzwerte für einen jeweiligen Bodendescriptor anwendbar. Daher ist entscheidend, dass den Besonderheiten des konkreten Bodens hinreichend Rechnung getragen und den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Bodendescriptoren hinreichend Flexibilität gewährt wird. Es ist daher erfreulich, dass sich der Rat gegen eine verpflichtende Anwendung der im Anhang I, Teile A und B genannten Bodendescriptoren positioniert.

Im Hinblick auf die Positionierung des Europäischen Parlaments zu der Bewertung der Bodengesundheit ist zwar erfreulich, dass sich auch die EU-Abgeordneten gegen das zu strenge System des Kommissionsvorschlages mit einer bloßen Unterteilung in gesunde und ungesunde Böden anhand vorgegebener Bodendeskriptoren positioniert haben. Allerdings wird dafür ein kompliziertes fünfstufiges System vorgeschlagen, in dessen Rahmen auch weiterhin verbindlich einzuhaltende Bodendeskriptoren vorgegeben werden und darüber hinaus von der Europäischen Kommission delegierte Rechtsakte zur Berechnung einzuhaltender Schwellenwerte erlassen werden sollen. Ein solches System würde nicht den notwendigen Freiraum der Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Bodengesundheit schaffen. Die Positionierung des Rates ist demnach aus Sicht des Verbandes vorzugswürdig.

Bei der Feststellung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken (Art. 10) hätte sich der BDE hingegen mehr Ambition gewünscht. In dieser Hinsicht ist die Positionierung des Rates abzulehnen, da in dieser die bereits lange Frist aus dem Kommissionsvorschlag von vier Jahren für die Festlegung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken auf fünf Jahre verlängert wird.

Der BDE bedauert, dass in den Positionierungen Regelungen zu der Bedeutung und den Vorteilen organischer Düngemittel, allen voran Kompost, fehlen. Das ist kritisch zu sehen, denn zu diesen Vorteilen gehören die langsame und langanhaltende Düngewirkung, die Humusbildung, eine verbesserte Kohlenstoffbindung, die Vermeidung von Bodenversalzung sowie die geringere Konzentration von Reinnährstoffen. Weitere wichtige Aspekte sind die Verringerung des Pestizideinsatzes und der Gefahr von Bodenerosion¹. In Deutschland könnte bei

voller Ausnutzung des Kompostierungspotenzials durch die Bildung von 1,24 Mio. Tonnen Humus etwa 0,62 Mio. Tonnen Kohlenstoff gebunden werden, was einer Emissionsvermeidung von 2,26 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten entspricht². Außerdem wird durch Düngung mit Kompost ein Teil der Produktion von synthetischen Mineraldüngern überflüssig, was ebenfalls zur Vermeidung von CO₂-Emissionen führt³.

Diese Aspekte müssen zwingend eine wichtigere Rolle spielen, wenn es darum geht, Maßnahmen für eine Wiederherstellung der Bodengesundheit zu benennen. Im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz ist ein verstärkter Gebrauch organischer Düngemittel alternativlos, was in den einschlägigen EU-Rechtsakten, wie zum Beispiel der Bodenüberwachungsrichtlinie, stärker zum Ausdruck hätte kommen müssen. Zumindest ist im Kommissionsvorschlag die Kompostierung in die indikative Liste der Risikominderungsmaßnahmen des Anhangs V aufgenommen worden, wogegen weder Europäisches Parlament noch Rat Einwände erhoben haben.

Schließlich ist die Position des Rates im Hinblick auf die Frist für die erste von den Mitgliedstaaten durchzuführende Bewertung der Bodengesundheit zu begrüßen. Eine Verlängerung dieser Frist von fünf auf sechs Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie erscheint sachgerecht.

¹ United States Environmental Protection Agency, Composting At Home, [Benefits of Using Your Finished Compost](#).

² EPEA Internationale Umweltforschung GmbH, [Boden-, Ressourcen- und Klimaschutz durch Kompostierung in Deutschland, S. 6, Hamburg, April 2004](#).

³ Ibid.

da die Bewertung des Gesundheitszustands der Böden einen sehr hohen technischen und bürokratischen Aufwand erfordert. Dies muss berücksichtigt werden, zumal die Richtlinie ein neues System vorgibt, das die Mitgliedstaaten umsetzen müssen.

Ausblick

Die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament zu diesem Dossier sollen im Herbst beginnen. Ein konkretes Datum für die erste Trilogrunde stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Aufgrund der teilweise signifikanten Unterschiede zwischen der Position des Rates und der des Europäischen Parlaments – nicht zuletzt im Hinblick auf das vom Parlament befürwortete fünfstufige Modell zur Bewertung der Bodengesundheit – sind mehrere Trilogrunden zu erwarten. Eine Einigung zu diesem Dossier bis Ende des Jahres erscheint jedoch möglich, sodass ein Inkrafttreten der Richtlinie im ersten Halbjahr 2025 nicht ausgeschlossen ist. Als Richtlinie ist diese von den EU-Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht umzusetzen. Im Hinblick auf die Dauer des Umsetzungszeitraums sind sich die Co-Gesetzgeber jedoch noch nicht einig. Während Kommission und Parlament eine Umsetzungsfrist von maximal zwei Jahren befürworten, würde der Rat den Mitgliedstaaten drei Jahre für die Umsetzung der Richtlinie gewähren.

Bewertung der Umsetzung der Nitratrichtlinie durch die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission hat einen Prozess zur Bewertung der Nitratrichtlinie gestartet. Die [Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen](#) stammt bereits aus dem Jahre 1991 und wurde zweimal überarbeitet, zuletzt 2008. Sie zielt darauf ab, zu verhindern, dass Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen das Grund- und Oberflächengewässer verschmutzen und fördert in diesem Zusammenhang die Anwendung umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Verfahren.

Hintergrund und wesentlicher Inhalt

Die Europäische Kommission hatte die Bewertung der Nitratrichtlinie in ihrem Arbeitsprogramm für 2024 angekündigt. Die Nitratrichtlinie steht in engem Zusammenhang zu der [Kommunalabwasserrichtlinie](#) und zielt wie diese darauf ab, die Qualität der EU-Gewässer zu verbessern. Die Verschmutzung des Wassers

durch Nährstoffe stellt ein EU-weites Problem dar.

Im Rahmen der Nitratrichtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen. Gewässer, die durch Nitrate verschmutzt sind, sind ebenso wie eutrophierte Gewässer – d.h. Gewässer, die derart mit Nährstoffen angereichert sind, dass es zu einem übermäßigen Algenwachstum kommt und dadurch das Gleichgewicht des aquatischen Ökosystems¹ beeinträchtigt wird – zunächst zu identifizieren. Darüber hinaus sind Gebiete, die besonders anfällig für eine Nitratverschmutzung sind, auszuweisen, sowie Regeln für eine gute landwirtschaftliche Praxis auszuarbeiten.



Eine entscheidende Pflicht der Mitgliedstaaten besteht des Weiteren darin, nach der Ausweisung bestimmter Gebiete als gefährdet für diese Gebiete sogenannte Aktionsprogramme festzulegen. Diese Aktionsprogramme können sich entweder auf alle gefährdeten Gebiete innerhalb eines Mitgliedstaates erstrecken oder es können verschiedene Programme für

¹ [Umweltbundesamt, Eutrophierung](#).

verschiedene gefährdete Gebiete oder Teilgebiete festgelegt werden – je nachdem, was der betroffene Mitgliedstaat für angebracht hält.

Die Nitratrichtlinie sieht in diesem Zusammenhang weitere verpflichtende Maßnahmen vor, welche die Mitgliedstaaten in ihren Aktionsprogrammen festlegen müssen. Zu diesen verbindlichen Maßnahmen gehört zunächst die Bestimmung von Zeiträumen, in denen das Ausbringen bestimmter Arten von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist. Von großer Bedeutung sind daneben Vorschriften zur Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln auf landwirtschaftliche Flächen entsprechend den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, die ebenfalls in die Aktionsprogramme aufzunehmen sind. Hierbei sind vor allem die besonderen Merkmale des betroffenen gefährdeten Gebietes, wie dessen Bodenbeschaffenheit, die Bodenart und Bodenneigung sowie die klimatischen Verhältnisse, Niederschläge und Bewässerung zu berücksichtigen.

Insgesamt ist die Nitratrichtlinie Teil der [EU-Biodiversitätsstrategie für 2030](#), die das Ziel verfolgt, geschädigte Ökosysteme in der EU bis 2030 durch eine Reihe konkreter Verpflichtungen und Maßnahmen wiederherzustellen, etwa dadurch, dass der Einsatz und die Risiken von Pestiziden um 50% bis 2030 verringert werden.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Europäische Kommission die Umsetzung der Nitratrichtlinie in den EU-Mitgliedstaaten auf Basis mehrerer Stakeholder-Meetings, an denen sich der BDE über die FEAD beteiligt. Auf dieser Grundlage wird sie einschätzen, ob die nach der aktuellen Rechtslage vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Gewässerverunreinigungen ausreichend sind oder ob eine Revision der Richtlinie erforderlich erscheint.

Übergeordnetes Ziel ist dabei – im Einklang mit den Zielen des EU Green Deal – die Erreichung eines guten ökologischen Wasserzustandes. Der ökologische Zustand wird durch die Wasserqualität und die Verschlechterung der Lebensräume beeinflusst und dient als Indikator für den Gesamtzustand der Wasserkörper². Die Hauptbelastungen für Oberflächengewässer sind dabei unmittelbare Verschmutzungen aus sogenannten „punktuellen“ Quellen (z. B. Abwasser) sowie Verschmutzungen aus weit verbreiteten Quellen, z. B. durch Nährstoffe und Pestizide aus landwirtschaftlichen Aktivitäten sowie durch Schadstoffe, die von der Industrie in die Luft abgegeben werden und dann in die Böden und ins Meer zurückgelangen („diffuse Verschmutzung“)³.

Für den BDE ist das Thema der Gewässerverschmutzung zunächst im Hinblick der punktuellen Verschmutzungsquellen in Form von Abwasser von Belang, dies jedoch allen voran im Rahmen der Kommunalabwasserrichtlinie. Der Verband betont darüber hinaus – nicht zuletzt auch in Bezug auf die Nitratrichtlinie – die große Bedeutung und die zentrale Rolle organischer Düngemittel bei der Wiederherstellung gesunder Bodenzustände, die ihrerseits dazu beitragen, Nährstoffverluste und Nitrateinträge in Gewässer zu vermeiden und so die Gewässerqualität zu verbessern.

Bewertung

Der BDE betrachtet die Nitratrichtlinie als ein notwendiges grundlegendes Instrument zur Erreichung wichtiger EU-Umweltziele, die sich in erster Linie auf einen guten ökologischen Zustand aller Gewässer und Meeresgewässer konzentrieren, aber auch auf eine bessere

² [European Environment Agency: Ecological status of surface waters in Europe.](#)

³ [ibid; European Environment Agency: Welches sind die Hauptursachen der Wasserverschmutzung?](#)

Berücksichtigung der Bodenfruchtbarkeit und der Humusbildung für eine bessere Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden. Die EU-Nitratrichtlinie gibt die allgemeine Struktur und die Kerninstrumente vor, die sich mit Aktionsprogrammen, Maßnahmen und der Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf potenzielle Nitratverschmutzungen aus landwirtschaftlichen Quellen befassen.

Beim ersten Stakeholder-Workshop, bei dem die FEAD als europäischer Dachverband der privaten Kreislaufwirtschaft anwesend war und in dessen Rahmen sich auch der BDE mit Input beteiligt hat, war man sich einig, dass man momentan noch weit davon entfernt sei, die Ziele der Richtlinie zu erreichen, weil es an einer konsequenten Umsetzung und einem effektiven Vollzug mangle. Die Situation in Bezug auf die Wasserverschmutzung durch Nitrate habe sich in den letzten zwei Jahrzehnten nicht wesentlich verbessert, obwohl gerade dies das Ziel der Richtlinie sei.

Insgesamt fiel die Bewertung der Richtlinie seitens der Stakeholder jedoch nicht negativ aus. Vielmehr lautete deren klare Botschaft, dass keine neue Richtlinie und auch keine neue Verordnung in diesem Bereich erforderlich seien, sondern die Richtlinie allen voran konsequenter umgesetzt werden müsse und lediglich punktuell revidiert werden sollte – eine Einschätzung, die der BDE teilt.

Hinsichtlich der Zielsetzung der Richtlinie waren sich alle Stakeholder einig, dass die Vermeidung und Verminderung der Gewässerverschmutzung als Kernziele beibehalten werden müssten und dass eine klare Abgrenzung zum Anwendungsbereich anderer EU-Rechtsakte aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sei. Darüber hinaus wurde seitens der FEAD zutreffend hinzugefügt, dass die

Richtlinie zwingend die vielen positiven Aspekte berücksichtigen müsse, die mit dem Einsatz von organischen Düngemitteln verbunden sind, die recycelte Nährstoffe enthalten – wie z. B. Kompost. Zu diesen Vorteilen gehören nicht zuletzt die langsame und langanhaltende Düngewirkung, die Humusbildung, die verbesserte Kohlenstoffbindung, die Vermeidung von Bodenversalzung sowie die geringere Konzentration von Reinnährstoffen⁴. Auf diese Vorteile wird auch in den nächsten Treffen der Stakeholder ausdrücklich hingewiesen werden müssen und insbesondere auch darauf, dass diese Vorteile im Falle einer Überarbeitung der Richtlinie zwingend Eingang in den Richtlinienentwurf finden müssen, wenn es darum geht, einen gesunden Bodenzustand herzustellen.

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Europäische Kommission für eine Überarbeitung der Nitratrichtlinie entscheiden wird. Bis dahin sind noch weitere Treffen der Stakeholder vorgesehen, damit sich die Europäische Kommission einen umfassenden Überblick über den EU-weiten Umsetzungsstand verschaffen kann. Das nächste Treffen der Stakeholder – an dem auch die FEAD wieder teilnehmen wird – findet am 4. Oktober statt. Bei diesem Austausch wird es unter anderem um die Kosten der durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachten Gewässerverunreinigungen für die Gesellschaft gehen. Der BDE wird sich auch diesbezüglich mit Input einbringen. Die Veröffentlichung eines Abschlussberichts der Europäischen Kommission ist für die erste Hälfte des Jahres 2025 geplant.

⁴[United States Environmental Protection Agency, Composting At Home, Benefits of Using Your Finished Compost.](#)

Verordnung für Lebensmittelkontakt-Kunststoffe – Kommissionsvorschlag gilt nicht mehr für Rezyklate

Bereits im April dieses Jahres bezog der BDE zusammen mit der FEAD Stellung zum [Entwurf einer Revision der delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 10/2011 über Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff, welche einen „hohen Reinheitsgrad“ für Stoffe, die aus Abfällen und natürlichen Materialien gewonnen werden, einführt. Nunmehr ist klargestellt, dass die delegierte Verordnung nicht für Rezyklat gilt, weil für diese und deren Reinheit die Verordnung 2022/1616 über Lebensmittelkontakt-Materialien aus recyceltem Kunststoff als „lex specialis“ greift.](#)

Hintergrund

Nach der Verordnung (EG) 1935/2004 als Basisrechtsakt ist es Aufgabe der Union, zum Schutze der Gesundheit von Verbrauchern, potentiell gesundheitsschädliche Substanzen in Lebensmittelkontakt-Materialien zu eliminieren oder jedenfalls zu reduzieren. Die rechtliche Ausgestaltung ist hierbei gemäß Art. 5 weitestgehend der Europäischen Kommission in Form delegierter Rechtsakte übertragen. In diesem Sinne legte die Kommission im März dieses Jahres einen Entwurf zur Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, vor. Der Entwurf umfasst insbesondere strenge Anforderungen für Stoffe, die bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden.



Für solche ist künftig ein „hoher Reinheitsgrad“ nachzuweisen (siehe Artikel im Europaspiegel Mai 2024). Im April 2024 fand eine Konsultation der Stakeholder zum Kommissionsentwurf statt. FEAD und BDE haben hierbei insbesondere kritisiert, dass der Wortlaut des Entwurfs eine Interpretation dahingehend zulässt, dass auch für Kunststoffrezyklate aus (mechanischem) Recycling ein entsprechender Reinheitsgrad nachzuweisen sei, obwohl für diese Rezyklate die besondere Verordnung (EU) 2022/1616 gilt. Insoweit wäre der Begriff „Stoff“ in Art. 3a und Art. 8 Abs. 1 durch „Monomere und andere Ausgangsstoffe“ zu ersetzen.

Aktuelles

Diese Klarstellung hat die Europäische Kommission nunmehr durch eine Änderung der Verordnung (EU) 2022/1616 aufgenommen: So gilt gemäß Art. 4 Abs. 2 der neugefasste Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 für Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff mit Lebensmittel-Kontakt gerade nicht. Zudem stellt Art. 4 (f) der neuen Fassung für Kunststoffrezyklate klar, dass für sie die (zusätzlichen) Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/1616 gelten.

Zeitplan

Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts im Amtsblatt der Europäischen Union: voraussichtlich Ende dieses Jahres.



Verordnung zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlust – Rat erarbeitet Position

Der Verordnungsvorschlag verpflichtet Wirtschaftsteilnehmer, die in der Europäischen Union jährlich mehr als fünf Tonnen Kunststoffgranulat handhaben, einen Risikobewertungsplan unter Berücksichtigung der Art und der Größe ihrer Anlage zu erstellen sowie im Zuge der risikobasierten Erwägung entsprechende Durchführungsmaßnahmen an ihrer Anlage zu treffen und der zuständigen Behörde im Anschluss eine Konformitätserklärung zu übermitteln.

Die Parlamentsposition sieht die Ausweitung dieser Verpflichtung dahingehend vor, dass risikounabhängig sämtliche in Anhang I der Verordnung vorgeschlagene Maßnahmen zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlust durchzuführen sind. Ausnahmen sollen dann möglich sein, wenn sie gegenüber der zuständigen Behörde gerechtfertigt werden.

Es ist zu erwarten, dass die Ratsposition von der in erster Lesung vom Europäischen Parlament gefassten Position abweichen wird, sodass das Verfahren in die zweite Lesung gehen wird. Wesentliche Inhalte und verfahrensrechtliche Details sowie die Bewertung finden Sie in den vorherigen Ausgaben des Europaspiegels.

Der Standpunkt des Rates ist in Arbeit. Es finden diesbezüglich Ratsarbeitsgruppentreffen statt. Eine Textfassung ist bislang noch nicht verfügbar. Es wird erwartet, dass der Text einige wichtige Änderungen enthält, die auf der letzten Ratssitzung zu dem Dossier am 17. Juni 2024 vorgeschlagen wurden. Deutschland und Österreich hatten sich insbesondere für die Beibehaltung des risikobasierten Ansatzes ausgesprochen. Weite Änderungen werden voraussichtlich folgende Punkte betreffen: Definitionen und Anwendungsbereich, Registerführung und die Angleichung der Bestimmungen über die Einhaltung der Vorschriften an andere bestehende ähnliche Bestimmungen.

Abfallende von Plastik – Veröffentlichung des JRC-Berichts zur Definition des Abfallendes steht kurz bevor

Nach der Abfallrahmenrichtlinie (Art. 6 Abs. 2) ist die Europäische Kommission befugt, Kriterien für das Abfallende für alle verschiedenen Abfallströme zu definieren. Vor zwei Jahren nahm sie ihr Vorhaben, das Abfallende für Kunststoff europaweit einheitlich zu definieren, wieder auf. Ein erster Anlauf 2014 war gescheitert.

Die Europäische Kommission hat ihre Gemeinsame Forschungsstelle, den *Joint Research Center* (JRC), beauftragt, erneut Rückmeldungen zu den im Jahr 2014 vorgeschlagenen Abfallende-Kriterien für Kunststoffabfälle bei den Stakeholdern einzuholen, die als Grundlage für die Entwicklung neuer Kriterien dienen sollen. An diesem Austausch hat sich auch der europäische Dachverband der privaten Entsorgungswirtschaft FEAD, dessen Gründungsmitglied der BDE ist, aktiv beteiligt. Die über zweijährige Arbeit des JRC findet in dem nun kurz vor seiner Veröffentlichung stehenden Bericht ihren Abschluss.

Einige Inhalte des Berichts sind bereits im Vorfeld der Veröffentlichung bekannt geworden:

Der Bericht beschränkt sich auf Recyclingverfahren, die in der Lage sind, thermoplastische, d. h. in einem bestimmten Temperaturbereich verformbare Kunststoffabfälle zu behandeln, ohne die Molekularstruktur der Polymere absichtlich zu verändern (einschließlich des mechanischen Recyclings und des physikalischen Recyclings unter Verwendung von Lösungsmitteln). Der Bericht beinhaltet also nicht das Abfallende durch chemisches Recy-

cling. Alle thermoplastischen Polymerabfälle und Mischungen von thermoplastischen Polymerabfällen sollen grundsätzlich den Abfallende-Status erreichen können. Recycelte Kunststoffe sollen keine Abfälle mehr sein, wenn sie für die Herstellung neuer Kunststoffserzeugnisse oder kunststoffhaltiger Gegenstände verwendet werden können und die Abfallende-Kriterien aus Art. 6 der Abfallrahmenrichtlinie vollständig erfüllen. Diese setzen voraus, dass der Kunststoff oder das Kunststoffprodukt für bestimmte Zwecke verwendet werden kann, ein Markt für ihn besteht, er den technischen und rechtlichen Anforderungen für bestimmte Zwecke und Erzeugnissen genügt und die Verwendung des Kunststoffes oder Kunststoffprodukts nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen führt.

Mit der Veröffentlichung des Berichts ist in den nächsten Wochen zu rechnen. Im Anschluss wird die Europäische Kommission das Verfahren zur Verabschiedung eines Durchführungsrechtsakts einleiten, das nach gängiger Praxis erneut eine Stakeholderbefragung umfassen wird.

Abfallende von Papier – Einigung von Recyclingbranche und Papierherstellern als Voraussetzung für Kommissionsvorschlag

Der letzte Versuch der Europäischen Kommission, das Abfallende von Papier zu definieren, war 2011 gescheitert, weil eine Einigung zwischen den Papierherstellern und den Papierrecyclern nicht erzielt werden konnte. Die Europäische Kommission hat der Papier- und der Recyclingbranche im Vorfeld des Legislaturwechsels dieses Jahres die Möglichkeit in Aussicht gestellt, die Definition des Abfallendes von Papier in der neuen Legislaturperiode 2024 – 2029 als Priorität zu behandeln, wenn die Parteien sich rechtzeitig auf einen Kompromiss einigen. Hauptproblem der seit Jahren schwierigen Kompromissfindung ist, dass die Papierhersteller zwar zustimmen, dass das Abfallende nach der Sortierung erreicht werde, der letzte Recyclingschritt aber in der Papierfabrik erfolgen solle, was widersprüchlich ist. Der Input, den die Papierfabrik erhält, wäre demnach weder Abfall noch Produkt und das Recycling, mit dessen Abschluss nach der Abfallendedefinition das Abfallende erst erreicht wird, würde erst in der Papierfabrik erfolgen. Der BDE lehnt diesen Zwischenstatus, der rechtlich nicht existiert, zusammen mit der FEAD strikt ab. Es bleibt daher abzuwarten, ob in diesem Punkt eine Einigung erzielt werden kann, damit der Weg frei ist für einen Kommissionsvorschlag zum Abfallende von Altpapier in dieser Legislaturperiode.